



Stadt Rahden

Kreis Minden-Lübbecke

**Flächennutzungsplan, 72. Änderung
(Windenergie)**

Entwurfsbegründung

gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Stand: 2015-10-19

Bearbeitet durch:



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Oststraße 92 32051 Herford

Ansprechpartner:
Michael Kasper
Sven Nadolny

Fon 05221 – 9739-0
Fax 05221 – 9739-30
kasper@kortemeier-brokmann.de

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

Ansprechpartner:
Johannes Eversmann
Moritz Richling

Fon 05407 – 880-60
Fax 05407 – 880-88
j.eversmann@ingenieurplanung.de

im Auftrag und in Zusammenarbeit mit

Stadt Rahden

Bearbeitet:

Wallenhorst / Herford
2015-10-19

Ansprechpartner:
Dieter Drunagel

Telefon: 05771/73-44
Telefax: 05771/73-62

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkungen zum Planungskonzept und zum Verfahrensverlauf	7
2	Planungserfordernis / Planungsziele	12
3	Verfahren / Abwägung	13
4	Vorgaben der Landesregierung Nordrhein-Westfalen	15
4.1	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen	15
4.2	Windenergieerlass Nordrhein-Westfalen	16
5	Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold	17
6	Gesamträumliches Planungskonzept	19
6.1	Anforderungen an die Erstellung eines gesamträumlichen Planungskonzeptes	19
6.2	Planungssystematik: 3-stufiges Planungskonzept	20
6.3	Stufe I - Ermittlung von harten Tabuzonen	23
6.4	Stufe IIa – Ermittlung von „weichen“ Tabuzonen	23
6.5	Stufe IIb - Einbezug von zusätzlichen „weichen“ Tabukriterien	24
6.6	Stufe III - Einzelfallprüfung	26
6.7	Abstände zu Wohnnutzungen	26
7	Stand der Bauleitplanung	28
7.1	Wirksamer Flächennutzungsplan	28
7.2	Bebauungspläne	29
7.3	Darstellungen der 72. Flächennutzungsplanänderung	30
7.4	72.03 „Tielger Bruch“	31
7.5	72.04 „Filger Bruch“	32
7.6	72.06 „Beekebruch“	33
7.7	72.12 „Fledderbruch“	35
7.8	72.14 „Brandheide“	36
8	Auswirkungen der Planung	37
8.1	Schallschutz / Infraschall	37
8.2	Schattenwurf / Eiswurf	40
8.3	Lichtreflexionen / Hindernis-Kennzeichnung	41
8.4	Optisch bedrängende Wirkung	42
9	Erschließung	43
9.1	Verkehrliche Erschließung	43
9.2	Technische Infrastruktur	44

10 Berücksichtigung der Umweltbelange.....	44
10.1 Umweltprüfung / Umweltbericht.....	44
10.2 Eingriffsregelung / Ausgleich	45
10.3 Artenschutz	45
10.4 Waldflächen	46
10.5 Böden	47
10.6 Gesamtabwägung der Umweltbelange.....	48
11 Klimaschutz / Klimawandel.....	48
12 Abschließende Erläuterungen.....	48
12.1 Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete	48
12.2 Belange der Luftfahrt / Wehrtechnische Belange.....	50
12.3 Belange der Agrarstruktur	50
12.4 Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte	50
12.5 Denkmalschutz.....	50
12.6 Hinweise zur Planung in Nachbarschaft von Landesstraßen	51
12.7 Netzanschluss.....	51
12.8 Vorhandene Leitungen	51
12.9 Bahnanlagen.....	51
12.10 Flächenbilanz	52
13 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk	53

ANLAGEN

- Umweltbericht (KBL; 2015-10-05)
- Artenschutzbeitrag, einschließlich Anlagen (KBL; 2015-10-05)
- Potenzialanalyse Windenergie, Gesamträumliches Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung, einschließlich Anlagen (KBL; 2013-12-09)
- Überprüfung der weichen Kriterien nach der frühzeitigen Beteiligung, einschließlich Anlagen (KBL; 2015-10-02)

KARTENGRUNDLAGEN

- Alle Kartengrundlagen mit Nutzungserlaubnis der Stadt Rahden, Bauamt

1 Vorbemerkungen zum Planungskonzept und zum Verfahrensverlauf

Planungsziel der Stadt Rahden ist es, durch die Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen die Nutzung regenerativer Energien zu fördern und damit auf kommunaler Ebene einen Beitrag zur Energiewende des Bundes zu leisten. Mit der Ausweisung reagiert die Stadt auf die geänderten politischen und technischen Rahmenbedingungen und stellt der Erzeugung von Windenergie den geforderten substanziellen Raum zur Verfügung.

Ziel der 72. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten, um damit einen Ausschluss von Windenergieanlagen im restlichen Stadtgebiet zu erreichen.

Auf diese Weise soll eine „Verspargelung“ der Landschaft mit einzelnen Anlagen auf verstreut im Stadtgebiet liegenden Flächen vermieden werden. Die Planung von „Konzentrationszonen“ stellt außerdem ein hohes Maß an Planungssicherheit für die Anwohner - insbesondere der Außenbereichslagen - dar, da alle möglichen Windparkstandorte im Stadtgebiet abschließend und verbindlich festgelegt werden.

Die Suche nach geeigneten Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines gesamträumlichen Planungskonzeptes mit „harten“ und „weichen“ Kriterien. Das Ziel der Potenzialflächenermittlung besteht in der Findung der konfliktärmsten Standorte, da es auf Grund der eindeutigen Wahrnehmbarkeit von Windenergieanlagen sowie durch Konflikte mit anderen Raumnutzungen kaum konfliktfreie Standorte gibt.

Im Vorentwurfsverfahren (frühzeitiges Beteiligungsverfahren gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB wurden auf Grundlage der durchgeführten „Potenzialanalyse Windenergie - Gesamträumliches Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung“ (siehe Anlage) folgende Flächen herausgearbeitet und als geeignet dargestellt:

Änderungsbereich	Nr.	ha
Spreenbruch	1.1	5,55
	1.2	5,23
	1.3	2,09
Tielger Bruch	3.1	6,76
	3.2	1,24
Filger Bruch	4.1	5,92
	4.2	3,24
	4.3	1,02
Beekebruch	6.1	45,65
Nuttelner Bruch	10.1	24,25
	10.2	2,91
Fledderbruch	12.1	26,51
	12.3	6,64
	12.4	1,48
Summe	14 Teilflächen	138,49

In der Übersichtskarte mit Verteilung auf das Stadtgebiet ergab sich folgende räumliche Zuordnung:¹

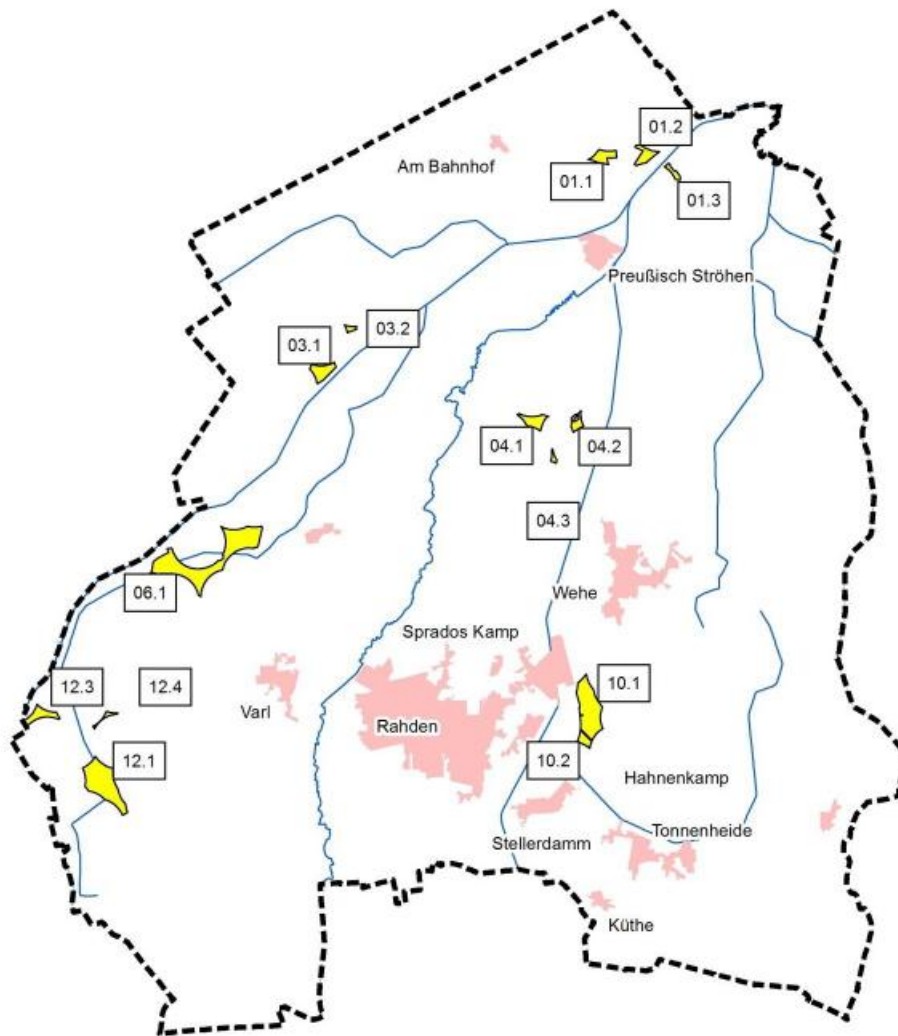


Abb. 1 Flächenkulisse der frühzeitigen Beteiligung

Im Rahmen der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden arten- und naturschutzrechtliche Bedenken sowie Bedenken der Bundeswehr vorgetragen, die einer Ausweisung einzelner Teilbereiche bzw. Teilflächen aus der Gebietskulisse des Vorentwurfs zur 72. Flächennutzungsplanänderung entgegen stehen. Zur Erörterung der vorgetragenen Hinweise und Bedenken fanden im Zuge der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung Abstimmungsgespräche mit der Bundeswehr sowie dem Kreis Minden-Lübbecke und der Bezirksregierung Detmold statt. Im Ergebnis mussten die folgenden Potentialflächen aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen vollständig entfallen:

- 72.01 „Spreenbruch“
- 72.10 „Nuttelner Bruch“

Bei den folgenden Änderungsausschnitten entfallen aus den vorgenannten Gründen einzelne Teilbereiche bzw. Teilflächen.

¹ Abbildung 1 aus dem Umweltbericht, KBL (siehe Anlage)

- 72.06 „Beekebruch“ (westlicher Bereich)
- 72.12 „Fledderbruch“ (72.12.3 und 72.12.4)

Aus dem Vorentwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplans können dementsprechend ausschließlich die folgenden Änderungsausschnitte auch im Entwurf vollständig dargestellt werden:

- 72.03 „Tielger Bruch“
- 72.04 „Filger Bruch“

Mit der sich daraus ergebenden reduzierten Flächenkulisse besteht die Gefahr, dass der Windenergie im Stadtgebiet von Rahden nicht in ausreichender Weise Raum gegeben wird, um den Ausbau regenerativer Energien zu gewährleisten.

Daher wurden die „weichen“ Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzeptes einer erneuten Prüfung unterzogen (Stufe IIb). Hierbei sind die Puffer um FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete als „weiches“ Kriterium entfallen. Nach Anwendung des geänderten Kriterienkatalogs kommen zwei Suchräume zur bisherigen Flächenkulisse hinzu.

- 72.05 „Weher Fledder“
- 72.14 „Brandheide“

Da für die zusätzlichen Suchräume keine ausreichenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen vorliegen, erfolgte eine zusätzliche Erhebung. Hiernach ist für den Bereich 72.05 „Weher Fledder“ mit erheblichen artenschutzrechtlichen Zulassungshemmnissen zu rechnen, weshalb im Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung keine Ausweisung dieser Fläche erfolgt.

Folglich wird im Entwurf der 72. Änderung ausschließlich der folgende Änderungsausschnitt - zusätzlich - als Vorranggebiete für Windenergienutzung ausgewiesen.

- 72.14 „Brandheide“

Im Ergebnis resultiert daraus folgende Flächenübersicht:

Änderungsbereich	Nr.	ha
Tielger Bruch	3.1	6,50
	3.2	1,05
Filger Bruch	4.1	5,68
	4.2	2,05
	4.3	0,91
Beekebruch	6.1	22,49
Fledderbruch	12.1	25,81
Brandheide	14.1	26,09
	14.2	6,95
Summe	9 Teilflächen	97,53

In der Übersichtskarte mit Verteilung auf das Stadtgebiet ergab sich folgende räumliche Zuordnung:²

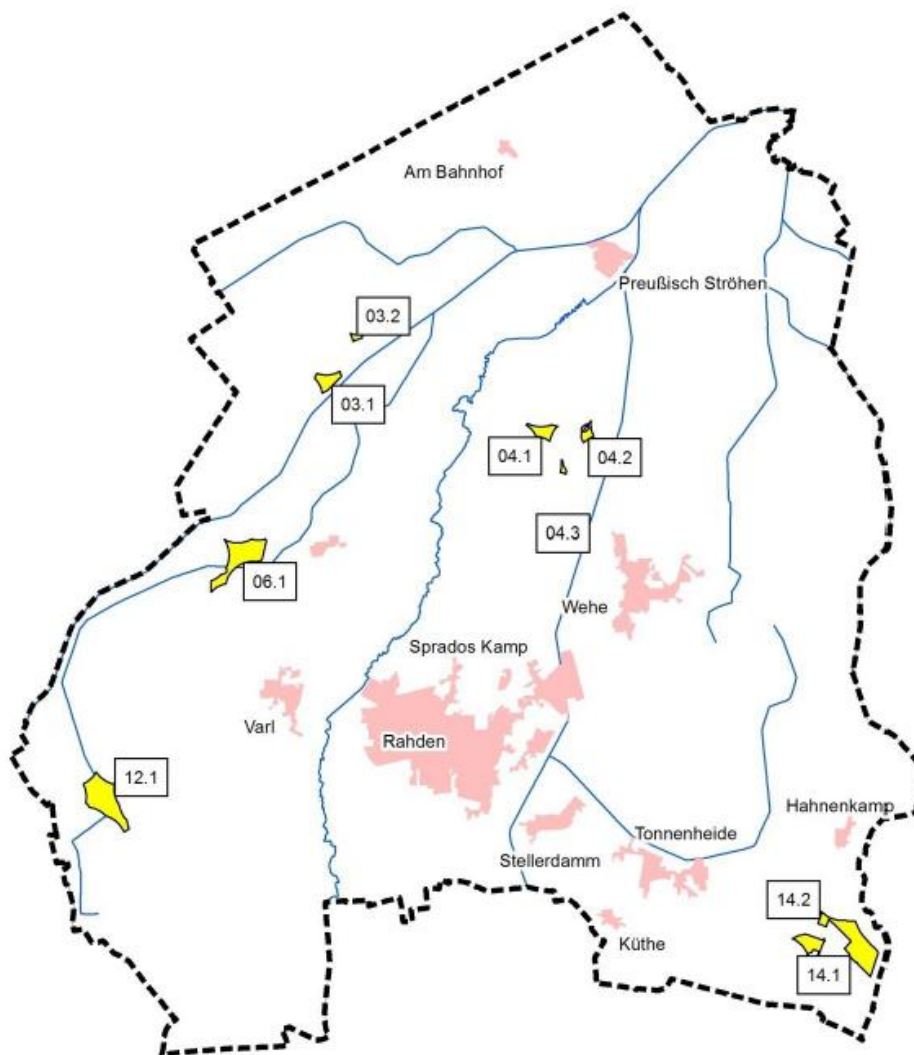


Abb. 2 Flächenkulisse der Offenlage

Die Übertragung dieser Flächenkulisse als Ergebnis der durchgeführten „Potenzialanalyse Windenergie - Gesamträumliches Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung“ ergibt den Entwurf zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe Planzeichnung).

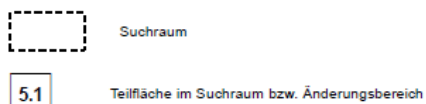
Eine Gegenüberstellung der zunächst ausgewiesenen Flächen sowie der zusätzlich untersuchten Flächen ist der anliegenden Gesamtübersicht zu entnehmen.

² Abbildung 2 aus dem Umweltbericht, KBL (siehe Anlage)

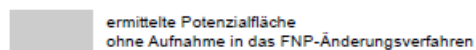


Legende

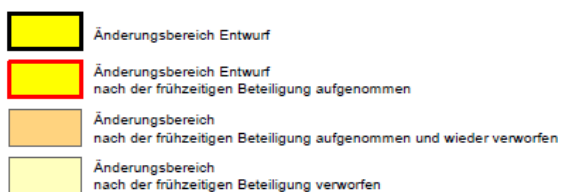
Suchräume



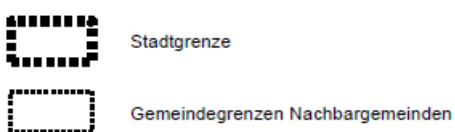
Potenzialflächen



Änderungsbereiche



Sonstiges



2 Planungserfordernis / Planungsziele

Die Stadt Rahden beabsichtigt die Fortschreibung des wirksamen Flächennutzungsplans im Hinblick auf eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung. Die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergieanlagen im Rahmen der 72. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Rahden ist ein Baustein in der Energiewende, die vom deutschen Bundestag beschlossen worden ist. Die Energiewende ist von einem außergewöhnlich hohen Interesse für die Allgemeinheit motiviert, nämlich dem Ausstieg aus der Kernenergienutzung bis zum Jahr 2022.

Auslöser für die Beschlüsse der Bundesregierung zum Atomausstieg bzw. zur Energiewende war insbesondere das Reaktorunglück von Fukushima im Jahr 2011. Derartige Katastrophen sollen in der Bundesrepublik Deutschland mit allen Mitteln langfristig und nachhaltig verhindert werden. Aufgrund des Atomausstiegs sind Alternativen zur Energiegewinnung zwingend erforderlich. Die Nutzung regenerativer Energien - und hier insbesondere die Nutzung der Windkraft - spielt bei alternativen Methoden der Energiegewinnung eine herausragende Rolle.

Das Energiekonzept der Bundesregierung sieht vor, dass erneuerbare Energien bis zum Jahr 2030 einen Anteil von 30 % am Endenergieverbrauch (Strom, Wärme, Kraftstoffe) übernehmen sollen. Bis zum Jahr 2040 soll dieser Anteil bei 45 % liegen, bis 2050 bei 60 %. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat sich das Ziel gesetzt, 15 % des Endenergieverbrauchs in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 aus erneuerbaren Energien zu decken. Der Anteil der Windenergie soll in NRW von derzeit 3 % an der Stromerzeugung auf mindestens 15 % im Jahre 2020 ausgebaut werden. Nach der „Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen sind etwa 32 ha des Stadtgebiets von Rahden potentiell für die Windenergienutzung geeignet.

Im Entwurf der 72. Flächennutzungsplanänderung werden im Stadtgebiet von Rahden insgesamt fünf Potentialflächen mit insgesamt neun Teilflächen und einer Gesamtgröße von ca. 97,5 ha ausgewiesen. Die Flächenkulisse wurde aufgrund der Einwendungen in der frühzeitigen Beteiligung gegenüber dem Vorentwurf angepasst.³ Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rahden ist bisher eine Fläche im Südwesten als Sonderbaufläche für die Windenergienutzung ausgewiesen, die durch das gesamtäumliche Planungskonzept bestätigt wurde.

Mit Darstellung der Sonderbauflächen wird die Windkraftnutzung im restlichen Stadtgebiet ausgeschlossen.

Die bisherige Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan (34. Änderung) entspricht nicht mehr den Zielen und energiepolitischen Überlegungen der Stadt Rahden. Daher soll mit der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes das bisherige Planungskonzept der Stadt Rahden zur Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet überprüft und an die verän-

³ Im Vorentwurf wurden sechs Potentialflächen mit insgesamt 14. Teilflächen und einer Gesamtgröße von ca. 138,5 ha ausgewiesen.

derden Rahmenbedingungen angepasst werden. Vor dem Hintergrund, der Windenergie substanziell mehr Raum geben zu können, verfolgt die Stadt mit der Aufstellung der 72. Flächennutzungsplanänderung folgende Ziele:

- Überprüfung der im Rahmen der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie;
- Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie unter Berücksichtigung der geänderten rechtlichen Anforderungen;
- Ausweisung möglichst großer zusammenhängender Flächen als Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen;
- Vermeidung einer „Verspargelung“ der Landschaft mit einzelnen Anlagen auf verstreut im Stadtgebiet liegenden Flächen.

3 Verfahren / Abwägung

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Rahden hat am 19.12.2013 beschlossen, die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen. Die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte am 18.02.2014.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Vorfeld der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat am 22. Oktober 2013 in der Aula des Gymnasiums Rahden eine öffentliche Bürgerinformationsveranstaltung mit einer Vorstellung und Erörterung der Potenzialanalyse Windenergie (Gesamträumliches Planungskonzept, s. Anlage) stattgefunden. Daran anschließend bestand in der Zeit vom 29.08.2014 bis einschließlich 29.09.2014 die Möglichkeit, den Vorentwurf der 72. Flächennutzungsplanänderung im Bauamt der Stadt Rahden einzusehen und Anregungen vorzubringen.

Später eingehende Anregungen wurden ebenfalls berücksichtigt. Über 330 Bürger (einschließlich der Unterschriftenlisten) haben von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht und sich zu den Planungsabsichten der Stadt Rahden geäußert.

Der Schwerpunkt der Kritik richtete sich vor allem gegen die Änderungsbereiche

- 72.3 „Tielger Bruch“,
- 72.6 „Beekebruch“ und
- 72.10 „Nuttelner Bruch“

Hauptkritikpunkt der Einwohner waren die (möglichen) Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs von Windkraftanlagen auf ihr unmittelbares Wohnumfeld, die als unverhältnismäßig und nicht zumutbar empfunden werden.

Zu den Änderungsbereichen

- 72.01 „Spreenbruch“ und
- 72.04 „Filger Bruch“,
- 72.12 „Fledderbruch“

wurden nur ganz vereinzelt Anregungen vorgetragen (jeweils maximal 5 Einwendungen). Somit ist im Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung festzustellen, dass die Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Rahden nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird.

In Bezug auf die Abwägung ist zunächst folgendes voranzustellen: Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB *„sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“* Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren.

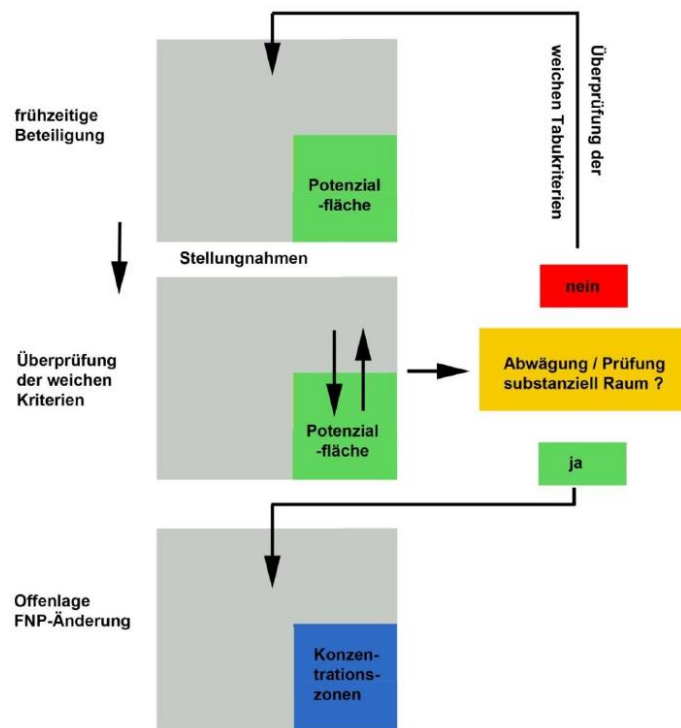
Die Ermittlung der von der Planung berührten Belange und deren Bewertung als Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung geben aus Sicht der Stadt Rahden derzeit keinen Anlass von der bisherigen Planung Abstand zu nehmen.

Weder die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, also der Bürgerinnen und Bürger, noch der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange noch die bereits vorliegenden Fachgutachten lassen vermuten, dass es zu unverhältnismäßig harten bzw. unzumutbaren negativen Auswirkungen auf die bestehenden städtebaulichen Strukturen bzw. auf die vorhandenen Wohnnutzungen im Umfeld der geplanten Windparks kommt. Die im gesamträumlichen Planungskonzept angewandten Abstandskriterien sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Erfahrungen mit bestehenden Windparks und der bisherigen Rechtsprechung hierzu so gewählt, dass unzulässige bzw. unzumutbare Beeinträchtigungen oder Gefährdungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen z.B. zum Schallschutz, zum Eis- und Schattenwurf, zur Standsicherheit, zur „optisch bedrängenden Wirkung“ u.ä. ist im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) je nach beantragter Anlagenart und -zahl durch die Antragsteller nachzuweisen. Im Rahmen des Umweltberichts zur Flächennutzungsplanänderung wurde daher lediglich anhand allgemeiner Kriterien geprüft, ob es auf den geplanten Sonderbauflächen aufgrund bereits jetzt absehbarer unzumutbarer Beeinträchtigungen geschützter Belange im Auswirkungsbereich der planungsrechtlich möglichen Windenergieanlagen, die Nutzung der Sonderbauflächen für Windenergieanlagen schlechthin ausgeschlossen erscheint.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden („Scoping“).



Schema zum Ablauf der Potentialflächenermittlung

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen in der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mussten einzelne Potentialflächen entfallen.⁴ Mit der reduzierten Flächenkulisse besteht die Gefahr, dass der Windenergie im Stadtgebiet von Rahden nicht in ausreichender Weise Raum gegeben wird, um den Ausbau regenerativer Energien zu gewährleisten. Daher wurden die „weichen“ Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzeptes einer erneuten Prüfung unterzogen (Stufe IIb). Hierbei sind die Puffer um FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete als „weiches“ Kriterium entfallen.

Nach Anwendung des geänderten Kriterienkatalogs kommt ein weiterer Suchraum zur bisherigen Flächenkulisse hinzu.⁵

Öffentliche Auslegung

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes nunmehr für die Dauer eines Monats vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt. Den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben.

4 Vorgaben der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

4.1 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 25. Juni 2013 beschlossen, einen neuen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zu erarbeiten. In diesem sollen künftig alle landesplanerischen Festlegungen gebündelt werden. Die Bürgerinnen und Bürger wurden bei der Aufstellung des neuen LEP NRW beteiligt. Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs vom 30. August 2013 bis zum 28. Februar 2014 konnten sie - ebenso wie öffentliche Stellen - zu den Inhalten des neuen LEP NRW Stellung nehmen. Da der

⁴ Die Änderungsausschnitte 72.01 „Spreenbruch“ und 72.10 „Nuttelner Bruch“ entfallen vollständig; bei den Änderungsausschnitten 72.06 „Beekebruch“ und 72.12 „Fledderbruch“ entfallen einzelne Teilbereiche.

⁵ Der Änderungsausschnitt 72.14 „Brandheide“ wird im Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplans zusätzlich als Vorranggebiet für die Windenergienutzung dargestellt.

Entwurf des LEP NRW nach der öffentlichen Auslegung geändert wurde, wird eine erneute Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung zu den geänderten Teilen des LEP-Entwurfs erforderlich. Dieses zweite Beteiligungsverfahren wird voraussichtlich ab September für die Dauer von drei Monaten durchgeführt werden. Eine beschlossene Neufassung des LEP NRW liegt somit derzeit noch nicht vor.

In der vorläufigen Fassung des LEP NRW sind unter Punkt 10.2 „Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien“ die Grundsätze und Ziele des Landes Nordrhein-Westfalen im Sinne des Raumordnungsgesetzes bezüglich der Windenergienutzung verzeichnet.

In Ziel 10.2-2 *„Vorranggebiete für die Windenergienutzung“* wird geregelt, dass zum Ausbau der Windenergie *„proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial Gebiete für die Nutzung von Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen“* sind. Der Grundsatz 10.2-3 *„Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergie“* sieht für den Regierungsbezirk Detmold als Träger der Regionalplanung eine Flächenausweisung von insgesamt 10.500 ha vor, was 5,6 TWh/a entspricht.

Der Erläuterungsabschnitt zu Ziel 10.2.2 hält bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einen Katalog an zu prüfenden Aspekten: *„Windhöffigkeit, Nähe zu Infrastrukturtrassen (Bundesfernstraßen, Schienenwege mit überregionaler Bedeutung oder Hochspannungsfreileitungen), Abstände zu Siedlungsflächen, Kulturgütern und Fremdenverkehrseinrichtungen, Wirkung auf kulturlandschaftlich bedeutsame Elemente wie z.B. Ortsbild, Stadtsilhouette, großräumige Sichtachsen, Landschaftsbild und Erholungsfunktion, Abstände zu Naturschutzgebieten, Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten, Vorschriften zum gesetzlichen Artenschutz, Luftverkehrssicherheit.“*

Der Grundsatz 10.2-4 *„Windenergienutzung durch Repowering“* legt fest, dass *„Regional- und Bauleitplanung [...] das Repowering von älteren Windenergieanlagen, die durch eine geringere Anzahl neuer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen ersetzt werden, unterstützen. Kommunale Planungsträger sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen schaffen, um die Repowering-Windenergieanlagen räumlich zusammenzufassen oder neu ordnen zu können.“* Mit dem Einsatz von Repowering ließe sich nach dem LEP NRW unter anderem die *„Steigerung des kommunalen Beitrags zur Erreichung der Klimaschutzziele durch eine erhöhte Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien“* erreichen.

4.2 Windenergieerlass Nordrhein-Westfalen

Zum 11.07.2011 erschien in NRW ein Windenergie-Erlass unter dem Titel *„Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“*. Unter der Maßgabe, dass der Klimawandel *„eine der größten Herausforderungen, vor der die Welt derzeit steht“* sei, möchte das Land Nordrhein-Westfalen eine Vorreiterrolle beim Klimaschutz einnehmen.

Um die von der Landesregierung gesteckten Ziele einer Reduktion des CO₂-Ausstosses zu erreichen, wird eine Steigerung der Stromerzeugung aus regenerativen Energien erforderlich. Hierzu stellt der Windenergie-Erlass fest: *„Die Windenergie ist eine der tragenden Säulen der erneuerbaren Energien. Nordrhein-Westfalen ist ein guter Windenergiestandort, hat jedoch in den letzten Jahren seine Spitzenstellung unter den Binnenländern in Deutschland verloren.“* Zudem wird konstatiert, dass *„ohne einen deutlichen und effizienteren Ausbau der Windenergie [...] die Klimaschutzziele in Nordrhein-Westfalen nicht erreicht werden.“*

Der Windenergie-Erlass, der für alle nachgeordneten Behörden eine verwaltungsinterne Verbindlichkeit entfaltet, stellt den Kommunen als Träger der Planungshoheit diesbezüglich Empfehlungen zur Ausweisung von Gebieten für Windenergienutzung und Hilfen zur Abwägung zur Seite.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, einen neuen Windenergie-Erlass zu erarbeiten. Die Novellierung war aufgrund der Vielzahl von Urteilen im Bereich der Windenergie geboten, da deren Auswirkungen im Windenergie-Erlass beachtet werden sollen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden bei der Aufstellung des neuen Windenergie-Erlasses beteiligt. Sie wurden aufgefordert, zu den Inhalten des neuen Erlasses bis zum 26. Juni 2015 Stellung zu nehmen.

Gleichzeitig fand am 16. Juni 2015 ein Anhörungstermin statt, bei dem die Verbände mündlich Stellung nehmen konnten. Eine beschlossene Neufassung des Windenergie-Erlasses liegt somit derzeit noch nicht vor.

5 Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold

Der Regierungsbezirk Detmold als Träger der Regionalplanung verzichtet vor dem Hintergrund der hinreichend konkreten Ziele des LEP NRW zur Energieversorgung auf die Aufnahme von verbindlichen Zielen in den Regionalplan (früher: Gebietsentwicklungsplan). Hinsichtlich der Windenergienutzung verweist der Regionalplan auf den gültigen Sachlichen Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie - zum Gebietsentwicklungsplan.

In Ziel 1 des Gebietsentwicklungsplans Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie - wird *„die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie“ gefordert*. Zum Schutz von Natur und Landschaft, zum Schutz der Bevölkerung vor Immissionen zur optimalen Flächenausnutzung soll *„eine Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten, verträglichen Standorten angestrebt werden“*.

Für die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergie sollen insbesondere die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche (und daneben auch Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) gewählt werden, die entsprechende natürliche und technische Voraussetzungen (Windhöflichkeit und Einspeisung ins öffentliche Stromnetz) bieten (Ziel 2).

Im Grundsatz kommen - laut Ziel 3 - auch folgende Bereiche für die Ausweisung in Betracht:

- Bereiche für den Schutz der Landschaft und für landschaftsorientierte Erholung (BSLE)
- Regionale Grünzüge
- Bereiche für Grundwasser- und Gewässerschutz
- Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
- Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen

In Gebieten für den Schutz der Natur (GSN) des LEP NRW und Bereichen für den Schutz der Natur aus der Regionalplanung kommt eine Ausweisung zur Nutzung der Windenergie nur bei Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlich vorgegebenen Schutzzwecken in Betracht (Ziel 4).

Nach Ziel 5 kommen folgende Flächen nicht für die Ausweisung zur Nutzung der Windenergie in Betracht:

- Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)
- Waldbereiche
- Darstellungen für Oberflächengewässer
- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Darstellungen der Verkehrsinfrastruktur (Straßen, Schienenwege, Wasserstraßen, Flugplätze)

Nach Ziel 6 ist die Ausweisung von Konzentrationsflächen in oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen, Ortsbildern und Stadtsilhouetten sowie markanten landschaftsprägenden Gebieten und den Kammlagen des Egge-, Wiehen- und Wesergebirges und des Teutoburger Waldes untersagt.

In Ziel 7 wird festgelegt, dass *„zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen, zum Schutz hochwertiger Funktionen für Naturschutz und Landschaftspflege sowie zur Vermeidung gegenseitiger negativer Einflüsse mit anderen Raumnutzungen“* ausreichende Schutzabstände einzuhalten sind.

Die textlichen Festlegungen (Ziele der Raumordnung) des Gebietsentwicklungsplans Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie - sind als verbindliche Vorgaben im gesamt-räumlichen Planungskonzept der Stadt Rahden beachtet worden. Allerdings enthält der Sachliche Teilabschnitt ebenso wie der LEP NRW keine verbindlichen, räumlich festgelegten Flächen für die Nutzung der Windenergie, die von den Kommunen als Träger der kommunalen Planungshoheit zu beachten sind.

Folglich sind im gesamt-räumlichen Planungskonzept der Stadt Rahden diejenigen Flächen als „harte“ bzw. „weiche“ Tabuzonen (Stufe I und Stufe IIa) ausgeschlossen worden, für die nach dem Sachlichen Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie - eine Ausweisung nicht in Betracht kommt.

6 Gesamträumliches Planungskonzept

6.1 Anforderungen an die Erstellung eines gesamträumlichen Planungskonzeptes

Die Stadt Rahden beabsichtigt, mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen im Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplans einen Ausschluss von Windenergieanlagen im restlichen Stadtgebiet zu erwirken.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung sind an einen Flächennutzungsplan, mit dem die Ausschlusswirkung des Planungsvorbehalts (in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) herbeigeführt werden soll, bestimmte Anforderungen zu stellen, um eine verkappte Verhinderungsplanung auszuschließen. Demnach muss der Flächennutzungsplan *„ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird“*⁶.

Insofern müssen Kommunen in ihrer Planung *„der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen“*⁷. Dabei kann die Frage, ob der Windenergienutzung im Rahmen der Flächennutzungsplanung in substantieller Weise Raum verschafft wird, nicht anhand abstrakter Kenngrößen beantwortet werden. Vielmehr ist in jedem Fall eine *„Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum“* ausschlaggebend.

Demnach ist der Träger der Flächennutzungsplanung zur Prüfung verpflichtet, ob das gesamträumliche Planungskonzept diesen Anforderungen nach einer ausgewogenen Planung nachkommt. Die Frage, ob der Windenergienutzung in der Flächennutzungsplanung in substantieller Weise Raum verschafft wird, ist aufgrund einer Gesamtbetrachtung zu prüfen.

Maßgeblich ist hierbei, ob die ausgewiesenen Konzentrationsflächen nach ihrer Anzahl und Größe einen beachtlichen Teil der für die Windkraftnutzung potentiell in Betracht kommenden Fläche ausmachen und mit hinreichender Sicherheit zur Errichtung von Windkraftanlagen führen.

Die Rechtsprechung des BVerwG zieht zur Ermittlung der Überschreitung der Grenze zur Verhinderungsplanung die Relation der ausgewiesenen Fläche zur Größe des Stadtgebiets sowie auch zur Größe der Stadtgebietsteile als Anhaltspunkte heran.⁸ Das BVerwG sagt aber auch ausdrücklich aus, dass dies ein Anhaltspunkt sei und die darzustellenden Flächen nicht in jedem Einzelfall allein anhand dieses Vergleichsmaßstabs zu ermitteln sind. Solche Vergleichsmaßstäbe haben allesamt indizielle Bedeutung, ebenso wie das Verhältnis der ausgewiesenen Fläche zur Gesamtfläche bzw. zu den Potentialflächen. Das OVG Sachsen-Anhalt hat die mögliche Erzeugung an Energiemenge auf den dargestellten Konzentrationsflächen im Vergleich zur Anzahl und Energiemenge im Bundesdurchschnitt als weiteres Kriterium für die substantielle Raumverschaffung herangezogen.⁹

⁶ BVerwG, Urteil vom 24.01.2008 - 4 CN 2.07

⁷ ebd.

⁸ BVerwG, Urteil vom 17. 12. 2002 - 4 C 15/01

⁹ Urteil vom 14.05.2009 - 2 L 255/06

6.2 Planungssystematik: 3-stufiges Planungskonzept

Die Stadt Rahden hat im Jahr 2013 ein städtebauliches Gesamtkonzept für die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auf dem Stadtgebiet erarbeiten lassen.¹⁰ Um die möglichen negativen Umweltauswirkungen weiter zu vermeiden bzw. zu reduzieren, wurden neben einer Vielzahl an raumstrukturellen Kriterien verschiedene Umweltkriterien wie europäische und nationale Schutzgebietskategorien als Tabukriterien sowie u.a. Hinweise zu faunistisch bedeutsamen Bereichen als Restriktionen berücksichtigt.



Die Ermittlung der Potenzialflächen erfolgte im gesamträumlichen Planungskonzept innerhalb einer GIS-gestützten Analyse schrittweise in drei Stufen. Der Ablauf der dreistufigen Potentialflächenanalyse ist in folgender Abbildung schematisch dargestellt:

Gemäß der aktuellen Rechtsprechung soll sich die auf der Ebene des Abwägungsvorgangs angesiedelte Ausarbeitung eines Planungskonzepts abschnittsweise vollziehen.¹¹ Im ersten Schritt der Potentialanalyse wurden demnach diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ ermittelt, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Die Tabuzonen lassen sich dabei in zwei Kategorien einteilen. In Zonen, in denen:

- die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind („harte“ Tabuzonen) und
- die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Stadt anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen („weiche“ Tabuzonen).

Schema zum 3-stufigen Planungskonzept

Es handelt sich demnach um Restriktionsbereiche, in denen ein gegenläufiger Belang von Gewicht besteht, der mit dem Anliegen, der Windenergiegewinnung in substantieller Weise Raum zu schaffen, abgewogen werden kann.

Mit der Differenzierung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabuzonen soll der Abwägungsspielraum, den die Träger der Flächennutzungsplanung bei der Ausweisung der Sonderbauflächen für die Windkraftanlagen wahrgenommen haben, deutlich werden (Stufe IIa). Bei den „weichen“ Tabuzonen werden einerseits Kriterien betrachtet, bei denen erhebliche zulassungskritische Hindernisse vorliegen, da die notwendige Berücksichtigung von Fachgesetzen hier sehr hohe Hürden setzt. Andererseits werden Kriterien einbezogen, bei denen die Kommune einen Abwägungsspielraum hat (Stufe IIb).

¹⁰ Potenzialanalyse Windenergie - Gesamträumliches Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung, KBL (siehe Anlage)

¹¹ BVerwG, 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11 und OVG Berlin-Brandenburg, 24.02.2011, Az. OVG 2 A 2.09

Die einzelnen Kriterien sowie die Differenzierung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabukriterien werden in einem Kriterienkatalog dargestellt. Dabei werden die Kriterien entsprechend den Raumnutzungen „Siedlungsflächen“, „Infrastruktureinrichtungen“, „Natur und Landschaft“, „Gewässer“ und „sonstige Belange“ gebündelt betrachtet. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die zur Potenzialflächensuche hinzu gezogenen Indikatoren und verdeutlicht, in welcher Stufe der Potenzialflächenanalyse der jeweilige Indikator betrachtet wurde.

Kriterium	Tabuzonen (mit Pufferwert)			
	Stufe I: hart	Stufe IIa: weich	Stufe IIb: weich	Stufe III: weich

Siedlungsflächen

Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen Gesundheit/Erholung, Gemeinbedarfsflächen, Dorfgebiete, Grünflächen, Satzungsgebiete n. § 34 BauGB		600 m		
Allgemeine Siedlungsbereiche				
Wohnnutzung im Außenbereich, Satzungsgebiete n. § 35 BauGB			400 m	
gewerbliche Bauflächen				

Infrastruktureinrichtungen

Bundesstraßen	20 m			20 - 40 m
Landes- und Kreisstraßen				40 m
Bahnstrecken				
Freileitungen ab 110 kV	100 m			
Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenschätze (Darstellung im Flächennutzungsplan)				
Bereiche zur Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)				

Natur und Landschaft

Wald				
Naturschutzgebiete			300 m	
Gesetzlich geschützte Biotope				
Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Landschaftsbestand- teile				
FFH- und Vogelschutzgebiete			1.200 m (VG), 300 m FFH	
Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)				
Artenschutz				
Landschaftsschutzgebiete				
Überschwemmungsgebiete, vorläufig gesicherte Über- schwemmungsgebiete				

Kriterium	Tabuzonen (mit Pufferwert)			
	Stufe I: hart	Stufe IIa: weich	Stufe IIb: weich	Stufe III: weich

Gewässer

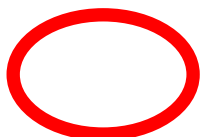
Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete (Schutzzone I)				
stehende und fließende Gewässer				
Gewässer I. Ordnung, stehende Gewässer > 5 ha	50 m			
Gewässerrandstreifen	5 m			
Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete (Schutzzone II)				

Sonstige Belange

Mindestflächengrößen, Flächengeometrie				
Konzentrationswirkung				

Unberücksichtigte Kriterien (zur Einzelfallprüfung im Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren)

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen				
Bundesautobahnen				40 m
Sendeanlagen				
Richtfunktrassen inkl. Schutzstreifen				
Militärische Anlagen				
militärische Radaranlagen, Sicherheitsbereiche				
Flughäfen, Flugplätze, Landeplätze, Segelfluggelände				
Städtebau				
Bauschutzbereiche Luftverkehr				
Modellflugplätze				
Boden und Baudenkmale				
Freileitungen unter 110 kV				
Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete Schutzzone III A				
Windhöflichkeit				
Landschafts- und Ortsbild				

Überblick über „harte“ und „weiche“ KriterienLegende:

Kriterium im Rahmen der Überprüfung der „weichen“ Kriterien (Stufe IIb) zur öffentlichen Auslegung entfallen

Eine detaillierte Begründung und Zuordnung der Kriterien nach „harten“ und „weichen“ Tabuzonen ist der Anlage „Potenzialanalyse Windenergie - Gesamträumliches Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung“ im Anhang zu entnehmen.

Im Folgenden werden die drei Stufen der Potenzialflächenermittlung vertiefend beschrieben.

6.3 Stufe I - Ermittlung von harten Tabuzonen

Im ersten Schritt der Potentialflächenermittlung wurde das Stadtgebiet anhand von „harten“ Tabukriterien auf Ausschlussbereiche hin untersucht, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind.

Als Tabubereiche wurden bestimmte Siedlungs-, Infrastruktur-, Naturschutz-, Wald und Gewässerflächen festgelegt. Ebenso wurden fachliche und rechtliche Kriterien etwa aus der TA Lärm und dem BNatSchG einbezogen. Das Ergebnis stellt vorläufig ermittelte Suchräume dar. Grundlage dieser Suchraumermittlung sind vorhandene, digital verfügbare Daten zur Wohn- und Siedlungsstruktur, Schutzgebieten, regionalplanerischen Festlegungen sowie zur Infrastruktur.

Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Flächenermittlung nach Stufe I.

Verbleibende Flächen nach Stufe I

	Fläche in ha	% des Stadtgebiets
„Harte“ Tabuflächen	2.147	15,6
verbleibender Suchraum	11.590	84,4
Summe	13.737	100

Nach Abzug aller zuvor benannten harten Kriterien werden 15,6 % des Stadtgebietes ausgeschlossen.

6.4 Stufe IIa – Ermittlung von „weichen“ Tabuzonen

Nach Ausschluss der Flächen, die anhand „harter“ Kriterien ausgeschlossen wurden, werden in einem zweiten Schritt (Stufe IIa und IIb) die verbliebenen ca. 11.590 ha (84,4 % der Stadtfläche) als Suchraum für Potenzialflächen betrachtet. Dieser Suchraum wird aufgrund bestehender Nutzungskonflikte, fachplanerischer Vorgaben sowie der Steuerungsfunktion der Stadt weiter qualifiziert. Dabei unterliegen alle weichen Kriterien der gemeindlichen Abwägung.

Zunächst werden in Stufe IIa „weiche“ Tabukriterien mit erheblich zulassungskritischen Hindernissen für Windkraftanlagen herangezogen. Auch wenn auf diesen Flächen nach immissionsschutzrechtlicher Einzelfallprüfung die Errichtung einzelner Windkraftanlagen möglich sein könnte, wird eine Errichtung im überwiegenden Fall unzulässig sein.

Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Flächenermittlung nach der Stufe IIa.

Verbleibende Flächen nach Stufe IIa

	Fläche in ha	% des Stadtgebiets
Flächenausschluss nach Stufe I	2.147	15,6
Flächenausschluss nach Stufe IIa	3.508	25,5
verbleibender Suchraum	8.082	58,9
Summe	13.737	100

Nach Abzug aller zuvor benannten weichen Kriterien werden weitere 25,5 % der Stadtfläche ausgeschlossen. Es verbleiben 58,9 % der Stadtfläche als Suchraum.

6.5 Stufe IIb - Einbezug von zusätzlichen „weichen“ Tabukriterien

Aufbauend auf die Ergebnisse des vorangegangenen Schritts werden in der Stufe IIb zusätzlich weitere Flächen des Stadtgebiets anhand von Abstände zu Flächennutzungen (z.B. Wohnen im Außenbereich) sowie bestimmter Flächennutzungen an sich ausgeschlossen.

Zu beachten ist hierbei, dass zum Entwurf der 72. Flächennutzungsplanänderung einzelne Kriterien der Stufe IIb entfallen sind (Puffer um FFH-Gebiete und um Naturschutzgebiete). Ursächlich hierfür ist, dass aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen in der frühzeitigen Beteiligung einzelne Potentialflächen entfallen sind. Mit der reduzierten Flächenkulisse besteht die Gefahr, dass der Windenergie im Stadtgebiet von Rahden nicht in ausreichender Weise Raum gegeben wird, um den Ausbau regenerativer Energien zu gewährleisten. Daher wurden die „weichen“ Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzeptes einer erneuten Prüfung unterzogen.

Die Abstandsflächen zu Wohnnutzungen im Außenbereich nach § 35 BauGB werden zum Schutz der Bewohner und zur Sicherung städtebaulicher Entwicklungsmöglichkeiten hinzugezogen. Weitere Abstandsflächen dienen der Sicherung grundlegender Ziele des Naturschutzes und des Gewässerschutzes.

Im Rahmen der Stufe IIb wurde auch der Aspekt der technischen Realisierbarkeit von Windenergieanlagen an dem jeweiligen Standort berücksichtigt. Als Mindestflächengröße für eine Windenergieanlage wurden 0,80 ha gewählt. Diese leitet sich von derjenigen Fläche ab, die von einem Rotor einer Windenergieanlage überstrichen wird. Angenommen wurde ein Rotordradius von 50 m und eine 360° Drehung. Ebenso wurde geprüft, in wie weit die ermittelten Potenzialflächen dem Ziel, die Windenergienutzung im Stadtgebiet möglichst räumlich zu konzentrieren entsprechen. Im Ergebnis des gesamträumlichen Planungskonzeptes werden nur solche Bereiche als Vorranggebiet ausgewiesen, in denen die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen möglich ist.

Mit der zweiten Stufe wurde eine erste überschlägige Prüfung der Eignung einzelner Potenzialflächen für die Windenergienutzung vorgenommen, sodass eine erste Flächenkulisse sichtbar wurde. Die Bewertung der vorläufigen Potenzialflächen stellte auf dieser Stufe keine abschließende Einstufung dar, sondern diente dem Ausschluss offensichtlich ungeeigneter Potenzialstandorte von der im Weiteren durchgeführten Einzelfallprüfung. Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Flächenermittlung nach der Stufe IIb.

Verbleibende Flächen nach Stufe IIb (Stand: frühzeitige Beteiligung)

	Fläche in ha	% des Stadtgebiets
Flächenausschluss nach Stufe I	2.147	15,6
Flächenausschluss nach Stufe IIa	3.508	25,5
Flächenausschluss nach Stufe IIb	7.943	57,9
verbleibender Suchraum	139	1,0
Summe	13.737	100

Wie in den Vorbemerkungen der Entwurfsbegründung (unter Kapitel 1) erläutert, mussten einige Potentialflächen aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen vollständig bzw. teilweise entfallen. Da mit der reduzierten Flächenkulisse die Gefahr bestand, dass der Windenergie im Stadtgebiet von Rahden nicht in substantieller Weise Raum gegeben wird, wurden die „weichen“ Kriterien Stufe IIb einer erneuten Prüfung unterzogen.

Unter Berücksichtigung der reduzierten Flächenkulisse und Wegfall der Kriterien „Puffer um FFH-Gebiete“ und „Puffer um Naturschutzgebiete“ konnte die Flächenkulisse zunächst wieder vergrößert werden. Durch die Betrachtung der Flächen "Weher Fledder" und "Brandheide" konnte der Suchraum um 45,37 ha vergrößert werden. Die folgende Tabelle zeigt nun das Ergebnis der Flächenermittlung nach der Stufe IIb nach der Überprüfung.

Verbleibende Flächen nach Aufgabe der Kriterien "Puffer um FFH-Gebiete" und „Puffer um Naturschutzgebiete“

	Fläche in ha	% des Stadtgebiets
Flächenausschluss nach Stufe I	2.147	15,6
Flächenausschluss nach Stufe IIa	3.508	25,5
Flächenausschluss nach Stufe IIb	7.973	58,1
verbleibender Suchraum	109	0,8
Summe	13.737	100

Im Rahmen der weiteren Überprüfung musste der Suchraum "Weher Fledder" auf Grund erheblicher artenschutzrechtlicher Zulassungshemmnissen wieder entfallen. Danach stellt sich die Flächenkulisse wie folgt dar.

Verbleibende Flächen nach Stufe IIb (Stand: Entwurfsfassung)

	Fläche in ha	% des Stadtgebiets
Flächenausschluss nach Stufe I	2.147	15,6
Flächenausschluss nach Stufe IIa	3.508	25,5
Flächenausschluss nach Stufe IIb	7.984	58,2
verbleibender Suchraum	98	0,7
Summe	13.737	100

Nach Abzug aller zuvor benannten harten und weichen Kriterien werden nach der Stufe IIb weitere 58,2 % des Stadtgebietes ausgeschlossen. Insofern verbleiben nun 0,7 % (97,5 ha) des Stadtgebietes als Suchraum für die Nutzung der Windenergie.

Aufbauend auf den Ergebnissen des zuvor beschriebenen Planungskonzeptes werden im Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rahden sechs Änderungsbe-
reiche mit insgesamt 9 Teilflächen und einer Gesamtgröße von ca. 97,5 ha ausgewiesen.

6.6 Stufe III - Einzelfallprüfung

Nachdem aufgrund „harter“ und „weicher“ Tabukriterien bereits zahlreiche Flächen ausgesch-
lossen worden sind, wurden die verbliebenen Suchräume im Einzelfall auf ihre Eignung
als Sonderbaufläche für Windkraftanlagen hin untersucht. Einen Überblick über verblieben-
den Restriktionen und die Prüfung anhand von Steckbriefen ist Anlage 5 der „Potenzialana-
lyse Windenergie“ zu entnehmen.

Die Einzelfallprüfung konzentrierte sich auf die Bereiche Natur und Landschaft (Arten- und
Landschaftsschutz), Gewässer (Überschwemmungsgebiete) sowie Städtebau (Zielkonflikte
mit anderen Raumnutzungen). Abschließend erfolgen Hinweise zu sonstigen und nicht be-
rücksichtigten Kriterien sowie gutachterlichen Empfehlungen zum weiteren Verfahren.

Der Konflikt mit einem zulassungskritischen Sachverhalt stellt nicht zwangsläufig ein un-
überwindbares Hindernis für die bauleitplanerische Absicherung dar. Gleichwohl muss für die
Überwindung des Konfliktes in der Regel ein überwiegend öffentliches Interesse an der Rea-
lisierung des Vorranggebietes nachgewiesen werden. Gleichzeitig muss der Nachweis erb-
racht werden, dass es zu diesem Vorranggebiet keine räumlichen Alternativen gibt, mit de-
nen die Ziele der Raumordnung in gleicher Weise erfüllt werden. Konflikte mit zulassungskri-
tischen Sachverhalten sollten daher nach Möglichkeit vermieden werden.

Die Einzelfallprüfung erfolgte im Rahmen der Abwägung.

6.7 Abstände zu Wohnnutzungen

Im gesamträumlichen Planungskonzept wurde im Rahmen der weichen Tabukriterien ein
Vorsorgeabstand zu Wohnnutzungen im Außenbereich von insgesamt 400 m berücksichtigt.
Daneben wurden Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen mit überwiegender Wohnnutzung,
Gemeinbedarfsflächen, Dorfgebiete sowie Satzungsbereichen nach § 34 BauGB mit einem
Vorsorgeabstand von insgesamt 600 m gewürdigt. Die erforderlichen Abstände im Rahmen
der weichen Tabukriterien wurden mit einer überschlägigen Berechnung auf Grundlage der
TA-Lärm festgelegt. Die festlegten Abstände basieren auf der festgelegten, marktüblichen
Referenzanlage der 3 MW-Klasse (Rotordurchmesser: 101 m) mit einem Schalldruckpegel
von ca. 102,5 dB(A) bis 106,5 dB(A) an der Nabe dar.

Der unterschiedliche Abstand zur Wohnnutzung im Innen- sowie im Außenbereich im Rahmen
der weichen Tabukriterien ergibt sich aus der Privilegierung der Windenergie im Außenbe-
reich nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB. Bewohner des Außenbereichs können nicht die Schutz-
maßstäbe eines allgemeinen Wohngebiets für sich in Anspruch nehmen. Für die Festlegung
des Schutzstandards ist maßgeblich, dass Wohnnutzungen im Außenbereich jederzeit damit

rechnen müssen, dass in ihrer Umgebung privilegierte Anlagen errichtet werden, die land-, forstwirtschaftlichen und gewerblichen Charakter haben.¹²

Bewohnern im Außenbereich ist deshalb der Schutzmaßstab zuzugestehen, der für gemischt nutzbare Bereiche einschlägig ist; mithin die für Kern-, Dorf- und Mischgebiete einschlägigen Werte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.¹³ Damit stimmt überein, dass auch andere Regelwerte die Bewohner des Außenbereichs nicht in den Genuss der Lärmwerte für reine und allgemeine Wohngebiete kommen lassen.¹⁴

Im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzepts der Stadt Rahden wurde geprüft, wie sich die verbleibende Fläche zur Windenergienutzung bei Herauf- bzw. Herabsetzen der Abstände zur Wohnnutzung im Außenbereich von 250 m bis 450 m verhält: Bei einer Reduzierung des Vorsorgeabstands auf 350 m zur Wohnnutzung im Außenbereich würde der prozentuale Anteil der Fläche zur Windenergienutzung von 1,8 % auf 3,5 % des Stadtgebiets steigen und bei einer Vergrößerung des Vorsorgeabstands auf 450 m auf 0,9 % sinken.

Als Ergebnis stellt sich heraus, dass schon bei einer nur geringfügigen Erhöhung der Abstände - insbesondere was die Wohnnutzung im Außenbereich betrifft - der Windenergie nicht in ausreichender Weise substantiell Raum geschaffen werden kann und den angestrebten Klimazielen der Landesregierung NRW nicht gerecht würde. Demnach wird an den gewählten Vorsorgeabständen festgehalten.

¹² vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 4, S. 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB

¹³ OVG Münster, Urteil vom 18. November 2002 – 7 A 2127/00 – BRS 65 Nr. 177

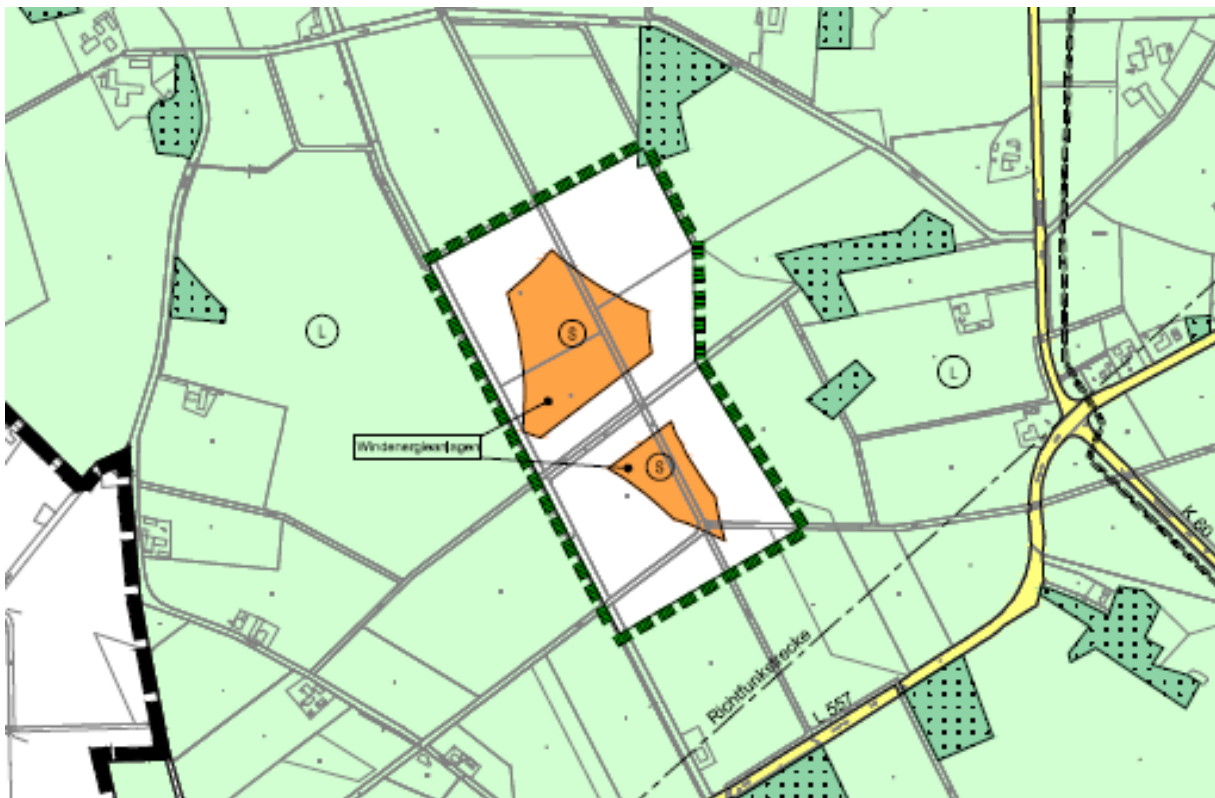
¹⁴ Gatz, Stephan (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis – 2. Auflage- vhw Dienstleitung GmbH. Bonn

7 Stand der Bauleitplanung

7.1 Wirksamer Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rahden ist südwestlich der Ortschaft Varl eine Sonderbaufläche für die Windenergienutzung - bestehend aus 2 Teilflächen - ausgewiesen. Diese Darstellung erfolgte mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes. Für diesen Bereich liegt zudem der Bebauungsplan Nr. 60 vor. Mit Darstellung dieser Sonderbaufläche wird derzeit die Windkraftnutzung im restlichen Stadtgebiet von Rahden grundsätzlich ausgeschlossen.

Diese Fläche wurde im Rahmen des Planungskonzepts erneut einer Überprüfung unterzogen und - soweit aufgrund der aktuellen Rahmenbedingungen (Anpassung des Kriterienkatalogs) erforderlich - in geringfügigem Umfang angepasst.



Wirksamer Flächennutzungsplan (Auszug)

7.2 Bebauungspläne

Für die mit der 34. Flächennutzungsplanänderung als Sonderbaufläche für die Windenergienutzung ausgewiesenen Bereiche wurde der Bebauungsplan Nr. 60 „Vorranggebiet Windenergieanlagen Fledderbruch / Mühlensteg“ aufgestellt, der seit 2004 rechtsverbindlich ist und weiterhin Rechtskraft besitzt.

Dieser Bebauungsplan wurde bisher nicht umgesetzt, da hierfür keine entsprechenden Bauanträge vorliegen.



Rechtsverbindlicher Bebauungsplan Nr. 60 (Auszug)

7.3 Darstellungen der 72. Flächennutzungsplanänderung

Mit der 72. Änderung des Flächennutzungsplans passt die Stadt Rahden ihr Konzept zur Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet an gegenwärtige rechtliche Grundlagen und technische Entwicklungen an und weist entsprechende Sonderbauflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen aus.

Städtebauliches Planungsziel der Stadt Rahden ist es, dem globalen Klimawandel durch die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergieanlagen entgegenzuwirken und dafür auf lokaler Ebene im Rahmen der Bauleitplanung die entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung erneuerbarer Energien zu schaffen sowie unter Berücksichtigung der kollidierenden städtebaulichen Belange bodenrechtlich zu ordnen.

Damit wird dem durch die Klimaschutznovelle 2011 neu in das Baugesetzbuch integrierten Grundsatz Rechnung getragen, *„den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern.“*¹⁵

Ziel der Stadt Rahden ist es, der Windenergie innerhalb des Stadtgebiets angemessen Raum zu geben.

Die Änderungsbereiche werden als Sonderbauflächen für Windenergieanlagen gemäß § 5 (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 (2) Nr. 9 a BauGB dargestellt.

Damit ist primär die Errichtung von Windenergieanlagen in Abhängigkeit einzuhaltender Abstände einzelner Windenergieanlagen untereinander als auch gegenüber den im Außenbereich vorhandenen Außenbereichswohnhäusern zulässig; die Flächen können aber auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Zur Klarstellung wird diese „Doppeldarstellung“ auch auf die bereits ausgewiesenen Sonderbauflächen übertragen. Hierbei handelt es sich um eine rein klarstellende bzw. redaktionelle Anpassung. Soweit sich dies aus dem gesamträumlichen Planungskonzept der Stadt Rahden ergibt, werden die vorhandenen Sonderbauflächen zum Teil in geringfügigem Umfang an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst.

Durch die Ausweisung dieser Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan sind Windenergieanlagen zukünftig im restlichen Stadtgebiet nicht mehr privilegiert bzw. nur noch innerhalb der ausgewiesenen Sonderbauflächen zulässig.

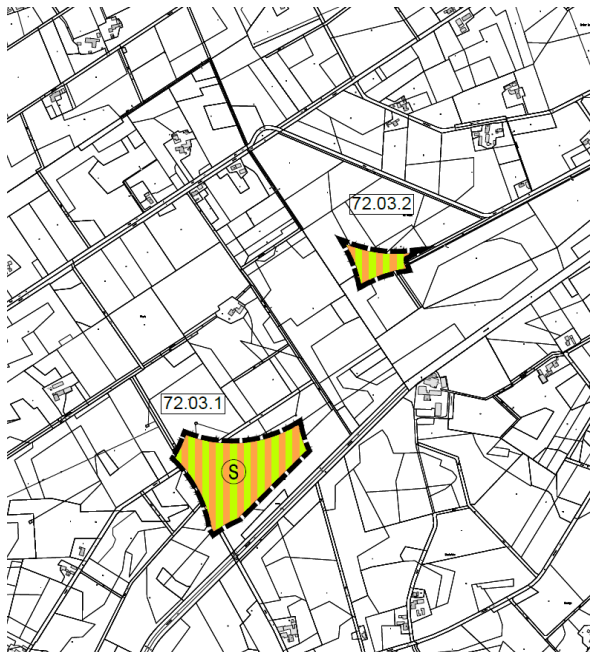
Zu den Änderungsausschnitten im Einzelnen:

¹⁵ §1 Abs. 5 BauGB

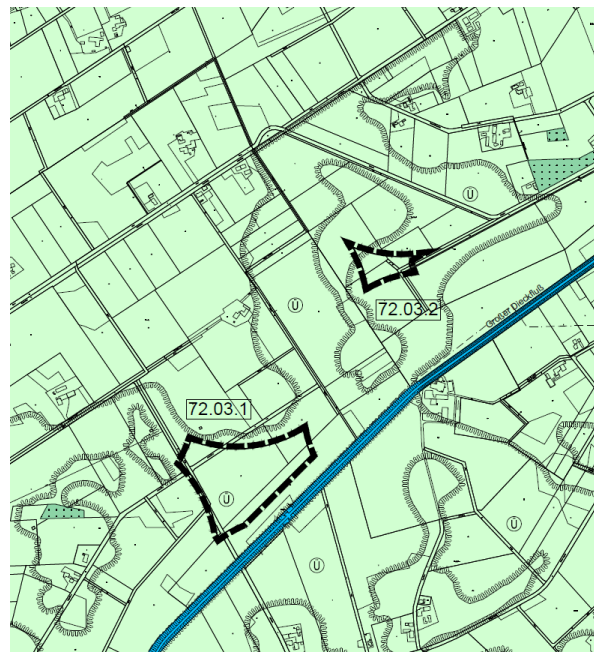
7.4 72.03 „Tielger Bruch“

Der Änderungsausschnitt 72.03 „Tielger Bruch“ liegt im Südwesten der Ortschaft Preußisch Ströhen und umfasst zwei Teilflächen mit einer Größe von insgesamt ca. 7,5 ha.¹⁶

Die Plangebietsfläche ist derzeit vollständig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und wird auch in der Örtlichkeit so genutzt. Im Rahmen der 72. Flächennutzungsplanänderung wird dieser Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft überlagert mit Sonderbauflächen für die Windkraftanlagen“ dargestellt.



72. Änderung
(jeweils ohne Maßstab)



Wirksamer Flächennutzungsplan

Speziell zum Änderungsausschnitt 72.03 „Tielger Bruch“ wurden im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB von ca. 10 Personen bzw. Familien Anregungen vorgetragen. Alle angesprochenen Fragestellungen werden in die Abwägung der Stadt Rahden eingestellt. Hauptkritikpunkt der Einwohner von Bruchmühle sind die (möglichen) Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs von Windkraftanlagen auf ihr unmittelbares Wohnumfeld, die als unverhältnismäßig und nicht zumutbar empfunden werden.

Beide Teilflächen liegen genau innerhalb einer militärischen Tiefflugstrecke sowie innerhalb des Sicherheitskorridors, teilweise weniger als 1 km, von einer bzw. zwei Hubschraubertiefflugstrecken entfernt. Da eine Verlegung der Tiefflugstrecke nach Süden möglich ist, stimmt die Bundeswehr einer vollständigen Ausweisung des Änderungsausschnitts zu (Erörterungstermins am 20.01.2015).

Beide Teilflächen liegen zudem vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Altkreis Lübbecke“ sowie überwiegend im Überschwemmungsgebiet des angrenzenden Fließgewässers „Großer Dieckfluss“.

¹⁶ Im Einzelnen hat die Teilfläche 72.3.1 eine Größe von ca. 6,50 ha und die Teilfläche 72.3.2 von ca. 1,05 ha.

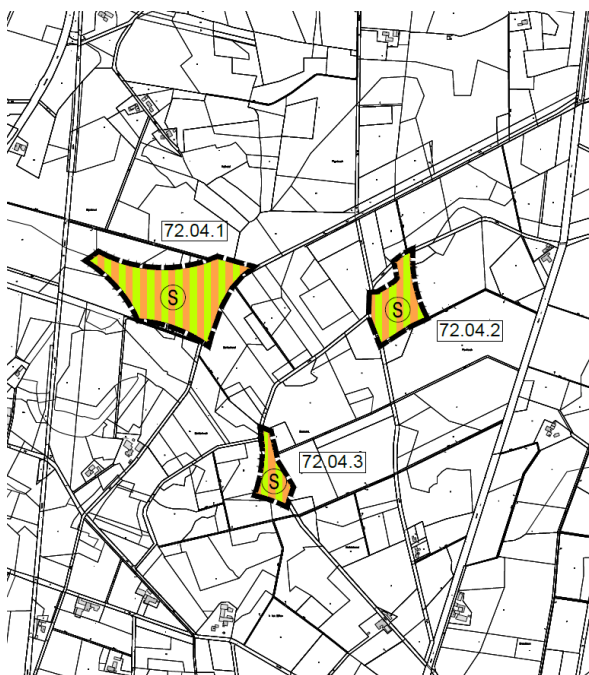
Daher werden parallel zum Beschluss der öffentlichen Auslegung auch Anträge auf Entlassung der Teilflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet sowie eine wasserrechtliche (Ausnahme-) Genehmigung nach § 31b Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz durch die Stadt Rahden gestellt.

Artenschutzrechtliche Zulassungshindernisse sind erkennbar, erscheinen derzeit zumindest in Teilen überwindbar.

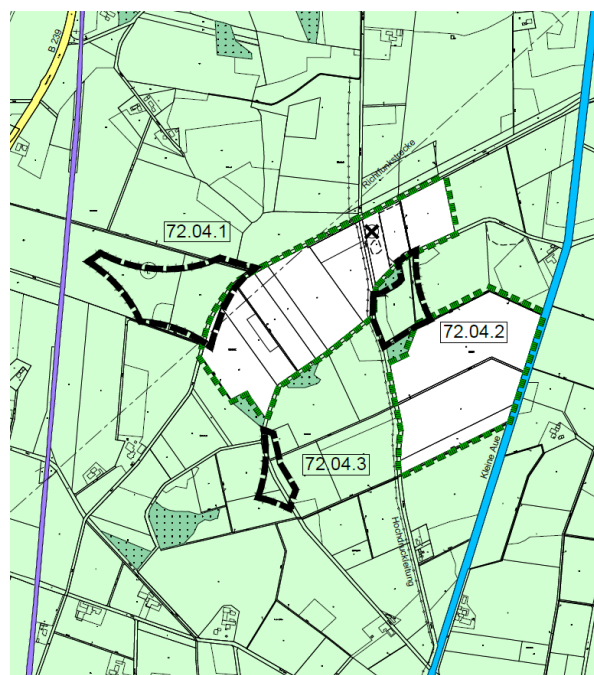
Im Ergebnis hat die Überprüfung der vorgetragenen Aspekte nicht zu einer Veränderung der Plandarstellung für den Änderungsausschnitt 72.03 „Tielger Bruch“ geführt.

7.5 72.04 „Filger Bruch“

Der Änderungsausschnitt 72.04 „Filger Bruch“ befindet sich im Nordwesten der Ortschaft Wehe und umfasst drei Teilflächen. Die Plangebietsfläche ist derzeit vollständig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und wird auch in der Örtlichkeit so genutzt. An diesem Standort wird eine Fläche von ca. 8,64 ha als „Fläche für die Landwirtschaft überlagert mit Sonderbauflächen für die Windkraftanlagen“ neu ausgewiesen.¹⁷



72. Änderung
(jeweils ohne Maßstab)



Wirksamer Flächennutzungsplan

Speziell zum Änderungsausschnitt 72.04 „Filger Bruch“ wurden im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB von ca. 5 Personen bzw. Familien Anregungen vorgetragen. Alle angesprochenen Fragestellungen werden in die Abwägung der Stadt Rahden eingestellt. Überwiegend werden aus der Öffentlichkeit Hinweise vorgetragen, die

¹⁷ Im Einzelnen hat die Teilfläche 72.4.1 eine Größe von ca. 5,68 ha, die Teilfläche 72.4.2 von ca. 2,05 ha und die Teilfläche 72.4.3 von ca. 0,91 ha.

auf das Vorhandensein von planungsrelevanten Brutvogelarten im Änderungsausschnitt hindeuten. Die angegebenen Bruthinweise konnten durch eine Prüfung mittels drei ergänzender Begehungen im Jahr 2015 nicht bestätigt werden. Insgesamt sind artenschutzrechtliche Zulassungshindernisse erkennbar, erscheinen derzeit zumindest überwindbar.

Ein Einwender wendet sich zudem gegen den Betrieb von Windkraftanlagen, da damit eine zusätzliche Belastung durch Schall- und Sichtimmissionen einhergehe.

Sämtliche Teilflächen liegen zudem vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Altkreis Lübbecke“. Insofern ist im weiteren Verfahren eine Entlassung der Teilflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet zu beantragen. Daher wird parallel zum Beschluss der öffentlichen Auslegung auch eine Entlassung der Teilflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet durch die Stadt Rahden beantragt.

Da innerhalb der Teilfläche 72.04.2 sowohl Flächen einer regionalplanerisch Waldbereichsdarstellung als auch - nördlich des Weges - Flächen eines Bereichs zum Schutz der Natur dargestellt sind, wird die Teilfläche entsprechend reduziert.

Da innerhalb der Teilfläche 72.04.1 im wirksamen Flächennutzungsplan bzw. in den ATKIS Daten keine Waldfläche dargestellt ist, wird die Teilfläche nicht reduziert bzw. ausgeschlossen.

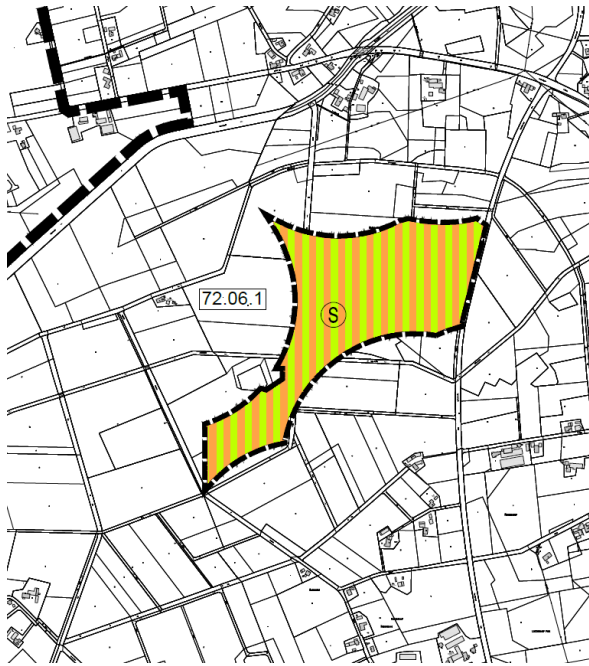
Aufgrund des geänderten Flächenzuschnitts der Teilfläche 72.04.2 befindet sich die angegebene Gasleitung vollständig außerhalb der o.g. Teilfläche.

Die Teilflächen befinden sich innerhalb des 8 km-Interessengebietes um den Zuständigkeitsbereich Wunstorf und den Zuständigkeitsbereich Bückeburg. Eine Bebauung bis 200 m /GND ist in diesem Bereich aus flugbetrieblicher Sicht ohne Einschränkungen möglich.

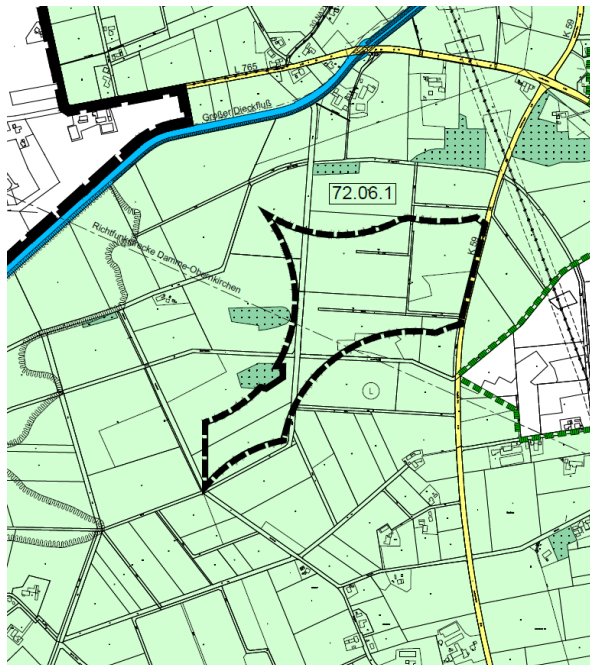
Ansonsten hat die Überprüfung der vorgetragenen Aspekte nicht zu einer Veränderung der Plandarstellung für den Änderungsausschnitt 72.04 „Filger Bruch“ geführt.

7.6 72.06 „Beekebruch“

Der Änderungsausschnitt 72.06 „Beekebruch“ liegt im äußersten Südwesten der Ortschaft Sielhorst und weist eine Größe von ca. 22,49 ha. Die Plangebietsfläche ist derzeit vollständig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und wird auch in der Örtlichkeit so genutzt. Im Rahmen der 72. Flächennutzungsplanänderung wird dieser Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft überlagert mit Sonderbauflächen für die Windkraftanlagen“ dargestellt.



72. Änderung
(jeweils ohne Maßstab)



Wirksamer Flächennutzungsplan

Speziell zum Änderungsausschnitt 72.06 „Beekebruch“ wurden im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB von ca. 75 Personen bzw. Familien Anregungen vorgetragen. Alle angesprochenen Fragestellungen werden in die Abwägung der Stadt Rahden eingestellt. Die Einwohner von Sielhorst und Varl wenden sich insgesamt gegen die möglichen Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs von Windkraftanlagen in ihrem Wohnumfeld.

Die Flächen liegen zudem vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Altkreis Lübbecke“. Daher wird parallel zum Beschluss der öffentlichen Auslegung auch eine Entlassung der Teilflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet durch die Stadt Rahden beantragt.

Artenschutzrechtliche Zulassungshindernisse sind erkennbar, erscheinen derzeit zumindest in Teilen überwindbar.

Der Änderungsausschnitt liegt innerhalb einer Tiefflugstrecke, des Korridors von 1,5 km beiderseits einer Nachttiefflugstrecke sowie des Sicherheitskorridors von einer bzw. zwei Hub-schraubertiefflugstrecken. Nach dem Erörterungstermin zu den Stellungnahmen der Bundeswehr am 20.01.2015 kann der östliche Bereich des Änderungsausschnitts für die Windenergienutzung ausgewiesen werden, da eine Verschiebung des Korridors der Nachttiefflugstrecken möglich ist. Der westliche Bereich wird von der Bundeswehr aufgrund der Nähe zur Nachttiefflugstrecke weiterhin abgelehnt.

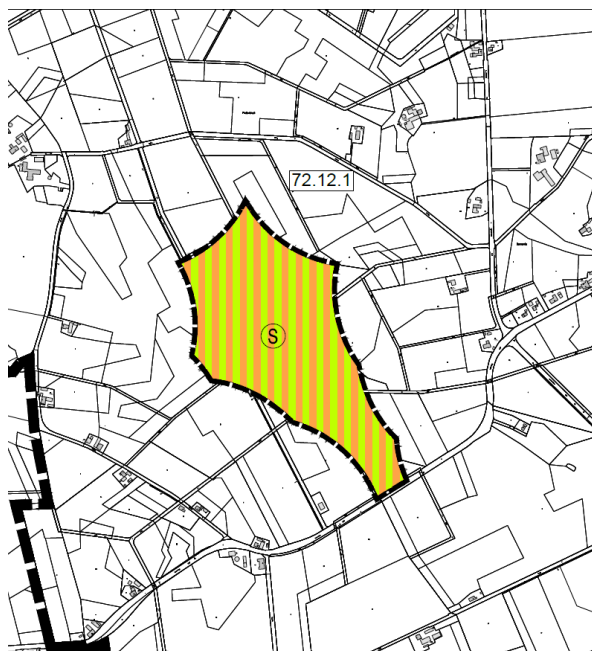
Nach der Reduzierung des Änderungsausschnitts 72.06 liegt dieser weder im Überschwemmungsgebiet noch sind relevante Barriereeffekte für windenergiesensible Arten erkennbar; auch eine angegebene Gasleitung quert nicht weiter den Änderungsausschnitt.

Für den westlichen Bereich kann sich (eventuell) zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit einer Ausweisung ergeben, wenn die vorhandenen Windenergieanlagen in der benachbarten Gemeinde Stemwede, welche nicht innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete liegen, abgebaut werden. Hierzu würde die Stadt Rahden zu gegebener Zeit gegebenenfalls eine separate Änderung des Flächennutzungsplans durchführen.

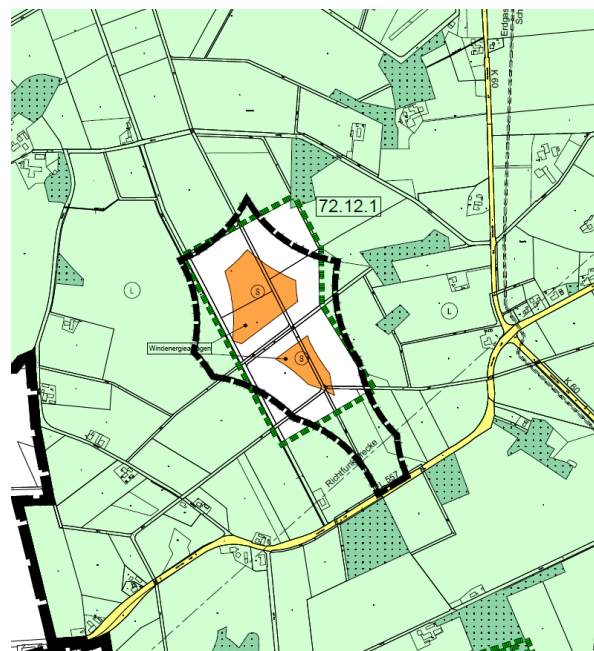
7.7 72.12 „Fledderbruch“

Der Änderungsausschnitt 72.12 „Fledderbruch“ liegt im Südwesten des Stadtgebiets von Rahden. Die Plangebietsfläche ist derzeit überwiegend bereits als „Sonderbaufläche für Windenergieanlagen“ dargestellt; in der Örtlichkeit liegt eine derartige Nutzung allerdings nicht vor. Im Rahmen der 72. Flächennutzungsplanänderung wird dieser Änderungsbereich mit einer Fläche von ca. 25,81 ha als „Fläche für die Landwirtschaft überlagert mit Sonderbauflächen für die Windkraftanlagen“ dargestellt.

Die Randbereiche des Änderungsabschnitts 72.12.1 sind überlagernd auch als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Daher wird parallel zum Beschluss der öffentlichen Auslegung auch eine Entlassung der Teilflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet durch die Stadt Rahden beantragt.



72. Änderung
(jeweils ohne Maßstab)



Wirksamer Flächennutzungsplan

Speziell zum Änderungsausschnitt 72.12 „Fledderbruch“ wurden im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB von einer Personen bzw. Familien Anregungen vorgetragen. Alle angesprochenen Fragestellungen werden in die Abwägung der Stadt Rahden eingestellt. Aus der Öffentlichkeit werden Hinweise zum Artenschutz vorgetragen, die auf eine Beeinträchtigung der Flächen als Rast- und Nahrungshabitat hindeuten. Artenschutzrechtliche Zulassungshindernisse sind erkennbar, erscheinen derzeit zumindest in Teil-

len überwindbar. Zudem wird eine stärkere Berücksichtigung des Gemeinwohls bei der Planung moniert; hierbei wird auf das Planungserfordernis und die Planungsziele der 72. Änderung des Flächennutzungsplans verwiesen, die eindeutig in hohem öffentlichen Interesse stehen.

Die Randbereiche des Änderungsausschnitts liegen zudem im Landschaftsschutzgebiet „Altkreis Lübbecke“. Daher wird parallel zum Beschluss der öffentlichen Auslegung auch eine Entlassung der Teilflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet durch die Stadt Rahden beantragt.

Die Teilflächen liegen innerhalb einer Tiefflugstrecke, des Korridors von 1,5 km beiderseits einer Nachttiefflugstrecke sowie des Sicherheitskorridors von einer bzw. zwei Hubschraubertiefflugstrecken.¹⁸ Aufgrund der Äußerung der Bundeswehr in der frühzeitigen Beteiligung entfallen im Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplans die Teilfläche 72.12.3 und die Teilfläche 72.12.4.

Im Entwurf der 72. Änderung wird ausschließlich die Teilfläche 72.12.1 ausgewiesen, da sie ohnehin im wirksamen Flächennutzungsplan (34. Änderung) bereits weitgehend als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen dargestellt ist.¹⁹ Obgleich das Interesse der Landesverteidigung ein großes Gewicht hat, überwiegen an dieser Stelle die kommunalen Planungsziele, wonach der Windkraft in substantieller Weise Raum gegeben werden soll. Vor diesem Hintergrund hält die Stadt Rahden an der Ausweisung des Vorranggebiets 72.12.1 fest.

7.8 72.14 „Brandheide“

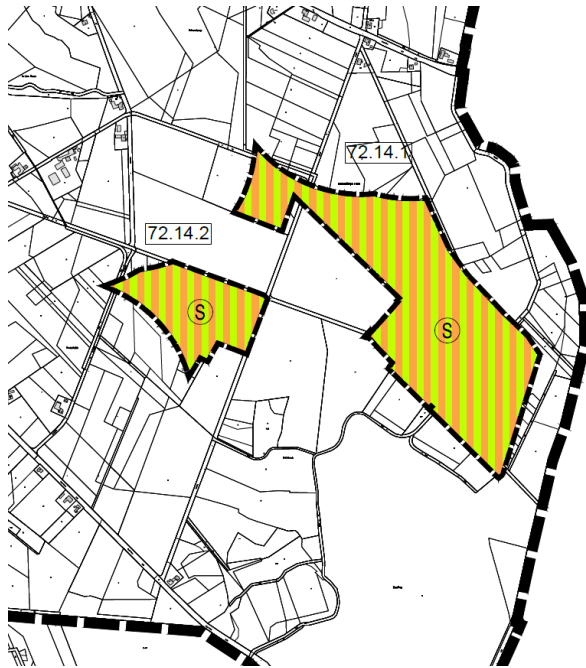
Der Änderungsausschnitt 72.14 „Brandheide“ befindet sich im Südosten der Ortschaft Tonnenheide und umfasst zwei Teilflächen. An diesem Standort wird eine Fläche von insgesamt ca. 33,04 ha als „Fläche für die Landwirtschaft überlagert mit Sonderbauflächen für die Windkraftanlagen“ neu ausgewiesen.²⁰

Die neu ausgewiesene Plangebietsfläche ist derzeit vollständig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und wird auch in der Örtlichkeit so genutzt. Zudem liegt die Fläche vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Altkreis Lübbecke“. Inwieweit auch diese Darstellung mit einer Einbeziehung in die „Fläche für die Landwirtschaft überlagert mit Sonderbauflächen für die Windkraftanlagen“ in Einklang zu bringen ist, wird im weiteren Verfahren noch im Einzelnen geprüft.

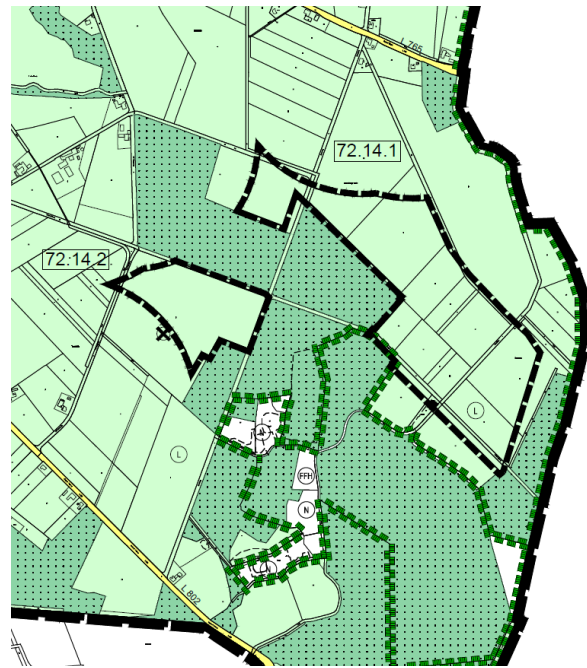
¹⁸ Zur Einordnung der vorgetragenen Belange der Bundeswehr und der damit verbundenen Rechtsfragen hat die Stadt Rahden den Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Thomas Tyczewski (Kanzlei Wolter Hoppenberg) hinzugezogen.

¹⁹ Die Unterschiede in der räumlichen Ausdehnung zwischen den Flächen aus der 34. Änderung des Flächennutzungsplans und der Teilfläche 72.12.1 aus der 72. Änderung liegen in den zugrunde gelegten Planungskonzepten begründet (Abstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich).

²⁰ Im Einzelnen hat die Teilfläche 72.14.1 eine Größe von ca. 26,09 ha und die Teilfläche 72.14.2 von ca. 6,95 ha.



72. Änderung
(jeweils ohne Maßstab)



Wirksamer Flächennutzungsplan

Der Änderungsausschnitt 72.14 „Brandheide“ wird erst nach der Prüfung des gesamträumlichen Planungskonzepts und Anpassung der „weichen“ Tabukriterien (Stufe IIb) im Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplans neu ausgewiesen; im Vorentwurf wurde die Fläche aufgrund der Nähe zum Naturschutz- und FFH-Gebiet „Osterwald“ noch ausgeschlossen.

Beide Teilflächen liegen zudem vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Altkreis Lübbecke“. Daher wird parallel zum Beschluss der öffentlichen Auslegung auch eine Entlassung der Teilflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet durch die Stadt Rahden beantragt.

Durch die Kartierungen wurden bisher keine Erkenntnisse für den Änderungsausschnitt 72.14 gewonnen, die auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse bei der Umsetzung der Planung hinweisen.

8 Auswirkungen der Planung

8.1 Schallschutz / Infraschall

Schallschutz:

Von den geplanten Windenergieanlagen gehen Schallimmissionen aus, die teilweise auf vorhandene Wohngebäude (im Außenbereich) einwirken. Die Schallemissionen von Windenergieanlagen entstehen hauptsächlich durch das Geräusch der sich im Wind drehenden Rotorblätter. An Windenergieanlagen älterer Bauart treten teilweise auch mechanische Geräusche durch das Getriebe innerhalb der Gondel auf. Windenergieanlagen heutigen Standards weisen hingegen sehr häufig getriebelelose Übersetzungen von der Flügelbewegung zum Stromgenerator auf, die annähernd geräuschlos arbeiten. Weitere Schallquellen einer

Windenergieanlage sind der Antriebsstrang mit Welle, Lager, Kupplung, Generator sowie die Nachführsysteme für Gondel und Rotorblatt. Auch hier-bei haben die Anlagenhersteller in den letzten Jahren erhebliche Verbesserungen in Bezug auf eine Schallreduzierung erzielen können.

Die Einhaltung der maßgeblichen Planungsrichtwerte der TA Lärm wird durch entsprechende Fachgutachten im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungs- bzw. BImSchG-Verfahrens nachgewiesen. Nach der gemäß § 48 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz erlassenen TA Lärm darf die von einer technischen Anlage verursachte Schallimmission in Deutschland bestimmte sogenannte A-bewertete Dauerschalldruckpegel nicht überschreiten. Die einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte nach der TA Lärm betragen:

- Dorf- und Mischgebiet sowie für Gebäude im Außenbereich:
60 dB(A) tags (6.00 bis 22.00 Uhr) und 45 dB(A) nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)
- Allgemeine Wohngebiete:
55 dB(A) tags (6.00 bis 22.00 Uhr) und 40 dB(A) nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)

Diese Werte liegen sehr weit unterhalb der durch die Rechtsprechung definierten Schwelle zu einer Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts (siehe u.a. Urteile des BVerwG vom 20.05.1998 und vom 10.11.2004).

Konkrete Schallimmissionsprognosen für die einzelnen Änderungsbereiche können allerdings erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erstellt werden, da derzeit noch keine konkrete Anlagenplanung vorliegt. Der hier gewählte Abstand von 400 m zur Außenbereichswohnbebauung, aber auch der Abstand von 600 m zu Allgemeinen Wohngebieten, gemischten Bauflächen mit überwiegender Wohnnutzung, Gemeinbedarfsflächen, Dorfgebieten sowie Satzungsgebiete nach § 34 BauGB beinhaltet bereits einen Vorsorgezuschlag in Bezug auf den Schallschutz. Von einer erheblichen Beeinträchtigung auf die Wohnbebauung im Stadtgebiet durch Lärmimmissionen wird daher derzeit nicht ausgegangen.

Vor diesem Hintergrund sind an den vorhandenen Wohngebäuden im Umfeld der geplanten Windparks keine unzulässigen oder unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen zu erwarten.

Infraschall:

Zu der Frage „Was ist Infraschall?“ wird in der Informationsschrift „Windenergie und Infraschall“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) vom Januar 2013 folgendes ausgeführt:

„Schall besteht, einfach gesagt, aus Druckwellen. Bei einer Ausbreitung dieser Druckschwankungen in der Luft spricht man von Luftschall. Der Hörsinn des Menschen ist in der Lage, Schall zu erfassen, dessen Frequenz zwischen rund 20 Hertz (Hz) und 20 000 Hz liegt. „Hertz“ ist die Einheit der Frequenz, die Zahl steht für die Schwingungen pro Sekunde. Niedrige Frequenzen entsprechen den tiefen, große den hohen Tönen. Schall unterhalb des Hörbereichs, also mit Frequenzen von weniger als 20 Hz, nennt man Infraschall. Geräusche oberhalb des Hörbereichs, also mit Frequenzen über 20 000 Hz, sind als Ultraschall bekannt.“

Als tieffrequent bezeichnet man Geräusche, wenn ihre vorherrschenden Anteile im Frequenzbereich unter 100 Hz liegen. Infraschall ist also ein Teil des tieffrequenten Schalls. ...

Moderne Windenergieanlagen erzeugen in Abhängigkeit von der Windstärke Geräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenten Schall und Infraschall. Dafür verantwortlich sind besonders die am Ende der Rotorblätter entstehenden Wirbelablösungen sowie weitere Verwirbelungen an Kanten, Spalten und Verstrebungen. Die von der Luft umströmten Rotorblätter verursachen ähnliche Geräusche wie die Flügel eines Segelflugzeugs. Die Schallabstrahlung steigt mit zunehmender Windgeschwindigkeit an, bis die Anlage ihre Nennleistung erreicht hat. Danach bleibt sie konstant. Die spezifischen Infraschallemissionen sind vergleichbar mit denen vieler anderer technischer Anlagen.

Untersuchungen haben ergeben, dass die Infraschallanteile in der Umgebung von Windenergieanlagen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen. ...

Laboruntersuchungen über Einwirkungen durch Infraschall weisen nach, dass hohe Intensitäten oberhalb der Wahrnehmungsschwelle ermüdend und konzentrationsmindernd wirken und die Leistungsfähigkeit beeinflussen können. Die am besten nachgewiesene Reaktion des Körpers ist zunehmende Müdigkeit nach mehrstündiger Exposition. Auch das Gleichgewichtssystem kann beeinträchtigt werden. Manche Versuchspersonen verspürten Unsicherheits- und Angstgefühle, bei anderen war die Atemfrequenz herabgesetzt. Weiterhin tritt, wie auch beim Hörschall, bei sehr hoher Schallintensität vorübergehend Schwerhörigkeit auf - ein Effekt, wie er z.B. von Diskothekenbesuchen bekannt ist. Bei langfristiger Einwirkung von starkem Infraschall können auch dauerhafte Hörschäden auftreten. Die im Umfeld von Windenergieanlagen auftretenden Pegel tieffrequenten Schalls sind von solchen Wirkungseffekten aber weit entfernt. Da die Hörschwelle deutlich unterschritten wird, sind Belästigungseffekte durch Infraschall nicht zu erwarten. Für sonstige Effekte, über die gelegentlich berichtet wird, gibt es bislang keine abgesicherten wissenschaftlichen Belege.“

Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg kommt zu dem Fazit, dass „der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen liegt. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“

Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit kommen in ihrem Bericht „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ zu dem gleichen Ergebnis: „Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall (< 20 Hertz) sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwellen liegen nicht vor.“

Diese Beurteilung bezieht sich auf die aktuelle Rechtsprechung zur Thematik „Infraschall“. Das Verwaltungsgericht Würzburg stellt in seinem Urteil vom 07.06.2011 zusammenfassend fest, „dass im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windkraftanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf

den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen.“²¹

Aufgrund des vorliegenden Stands der Wissenschaft und der aktuellen Rechtsprechung zu den Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen geht die Stadt Rahden nicht davon aus, dass unzulässige oder unzumutbare bzw. gesundheitsgefährdende Auswirkungen auf die Anwohner im Umfeld der geplanten Windparks einwirken werden.

8.2 Schattenwurf / Eiswurf

Schattenwurf:

Eine mögliche Beeinträchtigung durch Schattenwurf wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemäß BImSchG nachzuweisen sein, da für eine Beurteilung der möglichen Beeinträchtigungen durch Schattenwurf der exakte Standort der Windenergieanlage sowie der Anlagentyp bzw. seine Geometrie bekannt sein muss.

Für die allgemeine Zumutbarkeit gibt es derzeit (noch) keine gesetzliche Grundlage. Nach den Hinweisen des Arbeitskreises Lichtimmissionen des Länderausschusses für Immissionsschutz und nach dem Stand der derzeitigen Rechtsprechung wird nicht von einer erheblichen Belästigungswirkung ausgegangen, wenn die astronomisch maximal mögliche Einwirkungsdauer des Schattenwurfs am Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr (= tatsächliche mittlere Beschattungsdauer ca. 8 h im Jahr) und nicht mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt. Bei Überschreitung dieser Richtwerte sind in der Regel entsprechende Maßnahmen vorzusehen (Abschaltautomatiken etc.).

Eiswurf:

Aufgrund der Ergebnisse des EU-Forschungsprojektes Windenergy Produktion in Cold Climate wird für Standorte, an denen mit hoher Wahrscheinlichkeit an mehreren Tagen im Jahr mit Vereisung gerechnet werden muss, wird empfohlen einen Abstand von $1,5 \times$ (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) zu den nächsten gefährdeten Objekten einzuhalten.²²

Insgesamt sind die möglichen Gefahren durch Eisabwurf im Rahmen des Vorsorgeabstandes (500 m bzw. 1000 m) gewürdigt worden. Grundsätzlich können zur Vermeidung von Eiswurf Windenergieanlagen mit Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen oder mit einer Rotorblattheizung ausgestattet werden. Diesbezügliche Details sind allerdings im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen. Weiter wird auf ein Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 12.05.2011 (Az. 1 A 11186/08) verwiesen, nach dem ein Nachbar nicht verlangen

²¹ VG Würzburg Urteil vom 7. Juni 2011, AZ W 4 K 10.754

²² Tammel, B., Cavaliere, M., Holttinen, H., Morgan, C., Seifert, H., Sääntti, K. (1998): Windenergy Produktion in Cold Climate (WECO), (JOR3-CT95-0014) – Puvlishalbe 1 January 1996 to 31 December 1998

kann, dass jedes theoretische Risiko, durch den Betrieb einer Windenergieanlage durch Eiswurf betroffen zu sein, ausgeschlossen wird.

Weitere potenzielle immissionsrelevante Nachweise und Anforderungen sind anlagenabhängig im baurechtlichen Genehmigungsverfahren bzw. Verfahren nach dem BImSchG abzuprüfen und gegebenenfalls nachzuweisen.

8.3 Lichtreflexionen / Hindernis-Kennzeichnung

Lichtreflexionen:

Durch Windkraftanlagen können bei Sonnenschein, ähnlich wie bei anderen spiegelnden Flächen, periodische wiederkehrende Lichtreflexionen (sogenannter Disco-Effekt) verursacht werden.

Einem Fachbeitrag von Behr²³ können quantitative Einschätzungen zur Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Lichtreflexionen entnommen werden:

„Dort wurde unter vereinfachter Betrachtung einer exemplarischen Beurteilungssituation (Annahme ebener Rotorblätter ohne Berücksichtigung der Blattform, keine Berücksichtigung der Kurzzeitvariabilität der Windrichtung) ermittelt, dass Lichtreflexionen aus astronomischen Gegebenheiten in einem Großteil des Jahres bei entsprechender Sonnenhöhe über dem Horizont jeweils einmal in den Vor- und den Nachmittagsstunden eines Tages an einem Immissionspunkt auftreten können. Aufgrund der Bewegung der Sonne am Himmel ist dies jeweils nur kurzzeitig (minutenlang) zu erwarten und tritt aufgrund der für die konkrete Wahrnehmbarkeit relevanten meteorologischen Einflüsse der Bewölkung und der die Rotorstellung bestimmenden Windrichtung nur in ca. 10% aller astronomisch möglichen Fälle auf. Zur Bestimmung entsprechender Einwirkungszeiten und Auftretenswahrscheinlichkeiten muss gegebenenfalls auf den konkreten Einzelfall abgestellt werden, der u.a. die z.T. komplexen Rotorgeometrien berücksichtigt. Eine diesbezügliche standardisierte und verlässliche Prognosemöglichkeit für Lichtreflexionen besteht nach Kenntnis des Landesumweltamtes derzeit nicht.“ (Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Materialien Nr. 63 „Windenergieanlagen und Immissionsschutz“, 2002, S. 25)

Das Auftreten und die Intensität der Lichtreflexe hängen maßgeblich von der Beschichtung der Rotoroberfläche ab (Reflexionseigenschaften). Mit dem Einsatz entsprechender Farben und Glanzgrade (matt) kann die Intensität möglicher Lichtreflexionen minimiert werden; insofern kann davon ausgegangen werden, dass *„durch Lichtreflexionen bei Windenergieanlagen i.a. keine schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des BImSchG ausgehen“* (Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Materialien Nr. 63 „Windenergieanlagen und Immissionsschutz“, 2002, S. 25).

²³ H.D. Behr, Licht und Schatten, Windkraft-Journal 3/92, Verlag Natürliche Energie, Grevensberg/Brekendorf

Hindernis-Kennzeichnung:

Die Windenergieanlagen müssen aufgrund ihrer Höhe gemäß den gesetzlichen Bestimmungen als potentielle Luftfahrthindernisse mit blinkenden Strahlern (Befeuerungsleuchten) ausgestattet werden. Hierauf kann nicht verzichtet werden.

Die Leuchten werden allerdings so installiert und technisch gesteuert, dass unzulässige optische Beeinträchtigungen sowohl in der Nachbarschaft des Windparks als auch auf den öffentlichen Straßen ausgeschlossen sind.

8.4 Optisch bedrängende Wirkung

Zu den Auswirkungen von Windenergieanlagen zählt auch die „optisch bedrängende“ Wirkung auf benachbarte Grundstücke, die dem Wohnen dienen. Das geht auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zurück. Das Gericht hat eine optisch bedrängende Wirkung von Gebäuden anerkannt, wenn diese aufgrund der Massigkeit ihres Baukörpers für die Nachbarschaft „erdrückend“ oder „erschlagend“ wirken.²⁴

Mit der Annahme einer optisch bedrängenden Wirkung ist allerdings zurückhaltend umzugehen.²⁵ Allein der Umstand, dass zwei oder weitere Anlagen gleichzeitig zu sehen sind, führt noch nicht zu dem Befund einer optisch bedrängenden Wirkung.²⁶

Das OVG Münster hat auf der Grundlage seiner tatrichterlichen Erfahrung einen Katalog von Kriterien entwickelt, die Hilfestellung für die Beurteilung leisten, ob eine Windenergieanlage optisch bedrängend wirkt.²⁷ Danach muss sich die Bewertung an Höhe der Anlage und der Größe des Rotordurchmessers orientieren. Darüber hinaus sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. So ist es unter anderem von Bedeutung, wie die Räume benachbarter Wohngebäude und deren Fenster sowie Terrassen zur Windenergieanlage positioniert sind. Auch gilt es zu berücksichtigen, ob von dem Wohngrundstück aus eine hinreichende Abschirmung zur Anlage besteht oder auch in zumutbarer Weise hergestellt werden kann.²⁸ Zudem ist der Blickwinkel auf die Anlage relevant, da es für die Erheblichkeit der optischen Beeinträchtigung einen Unterschied macht, ob die Anlage in der Hauptblickrichtung eines Wohnhauses oder seitlich davon liegt. Ebenfalls kann die Hauptwindrichtung von Bedeutung sein oder Waldgebiete bzw. vorhandene Gebäude, welche einen zumindest partiellen Sichtschutz bieten.²⁹

²⁴ BVerwG, Urteil v. 21. Januar 1983 – BVerwG 4 C 59.79 - BRS 40 Nr. 199; Urteil v. 18. November 2004 – BVerwG 4c 1.04 – UPR 2005, 150

²⁵ Gatz, Stephan (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis – 2. Auflage- vhw Dienstleitung GmbH. Bonn

²⁶ OVG Lüneburg, Beschluss vom 16. Juli 2012-12 LA 105/11 - ZNER 2012, 441, 597 Urteil vom 9. August 2006- 8 A 3726/05 - BRS 70 Nr. 175

²⁷ Urteil vom 9. August 2006 – 8 A 3726/05 - BRS 70 Nr. 175

²⁸ Gatz, Stephan (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis – 2. Auflage- vhw Dienstleitung GmbH. Bonn

²⁹ BVerwG, Urteil v. 21. Januar 1983 – BVerwG 4 C 59.79 - BRS 40 Nr. 199; Urteil v. 18. November 2004 – BVerwG 4c 1.04 – UPR 2005, 150

Ob eine optisch bedrängende Wirkung vorliegt, ist demnach immer im Einzelfall im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen.

Allerdings hat das OVG Münster für die Ergebnisse der Einzelfallprüfung grobe Anhaltswerte prognostiziert.³⁰ Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + Rotorradius) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung ausgehe. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage in der Regel so weit in den Hintergrund, dass ihnen keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommen. Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus werde bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt.

Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windenergieanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

In einem Urteil führte das OVG Lüneburg³¹ aus, dass in dem konkreten Fall bei einer 198,45 m hohen Windenergieanlage, die in einem Abstand von 525 m (= 2,65-facher Abstand) errichtet wurde, nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung ausgegangen werden könne. Maßgeblich für die Entscheidung war u.a. das sich auf der (der Windenergieanlage zugewandten) nördlichen Hausseite keine besonders schutzbedürftigen Wohn- und Außenbereiche befinden.

9 Erschließung

9.1 Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung der einzelnen Planbereiche ist insbesondere für die Anlieferung und das Aufstellen der Anlagen von Bedeutung und erfolgt - soweit wie möglich - über das öffentliche Verkehrsnetz sowie über vorhandene Wirtschaftswege.

Soweit an öffentlichen Verkehrsstraßen zur Erschließung der Planungsbereiche Baumaßnahmen erforderlich sind, wird dies im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens bzw. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch städtebauliche Verträge geregelt.

³⁰ Urteil vom 20.07.2012 – 12 ME 75/12

³¹ Urteil vom 20.07.2012 – 12 ME 75/12

9.2 Technische Infrastruktur

Elektrizität / Einspeisung in das bestehende Stromnetz

Der durch die Windenergieanlagen erzeugte Strom wird über die nächstgelegenen Stromleitungen in das vorhandene Netz eingespeist.

Gas- und Wasserversorgung

Eine Gas- und Wasserversorgung der Plangebietsflächen ist nicht erforderlich, da keine Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind.

Schmutzwasserentsorgung

Durch die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage fällt kein Schmutzwasser an.

Oberflächenentwässerung

Durch die geplanten Windkraftanlagen entsteht so gut wie kein Mehrabfluss von Niederschlagswasser, da nur die Standfläche der Anlagen zusätzlich versiegelt wird. Auch gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Wege werden mit wasserdurchlässigen Oberflächen ausgeführt. Soweit dennoch Maßnahmen und Nachweise zur Oberflächenentwässerung erforderlich sind, werden diese im Baugenehmigungsverfahren erbracht.

Abfallbeseitigung

Im Betrieb von Windenergieanlagen fallen generell weder Hausmüll noch Sonderabfälle an.

10 Berücksichtigung der Umweltbelange

10.1 Umweltprüfung / Umweltbericht

Als Bestandteil dieser Begründung ist ein Umweltbericht erstellt worden. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass *„durch die Errichtung von Windenergieanlagen diverse Wirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter hervorgerufen werden [können]. Im Wesentlichen sind Beeinträchtigungen der Wohnfunktion im Umfeld der Konzentrationszonen, negative Auswirkungen auf einige windkraftempfindliche Vogel- und Fledermausarten sowie negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglich.*

Nach derzeitigem Kenntnisstand können erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima / Luft, Kultur- und Sachgüter durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Landschaft ist hingegen mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Nach derzeitigem Kenntnisstand können im konkreten Einzelfall die erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden. Zu berücksichtigen sind hier Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltung der Windenergieanlagen zu bestimmten Zeiten oder die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnah-

men für den Kiebitz). Für das Schutzgut Landschaft inkl. der Erholungsfunktion sind in der Regel erhebliche Eingriffe unvermeidbar.

Im nachgelagerten Zulassungsverfahren müssen die einzelnen Umweltbelange weiterauf Grundlage der detaillierten Projektplanung geprüft werden. In der Regel sind hierzu ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Betrachtung der Eingriffsregelung gemäß § 13 ff BNatSchG und eine vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.“

Einzelheiten sind dem Umweltbericht zu entnehmen, der der Begründung als Anlage beige-fügt ist.

10.2 Eingriffsregelung / Ausgleich

Zur Frage der naturschutzfachlichen Eingriffsbilanzierung ist im Umweltbericht ausgeführt, dass *„mit der 72. Flächennutzungsplanänderung wird die Möglichkeit eröffnet, neue und höhere Anlagen innerhalb von Konzentrationsflächen zu realisieren. Somit wird durch die Änderung ein Eingriff nach BNatSchG in Natur und Landschaft vorbereitet.*

Für künftige Anlagen ist der Verursacher des Eingriffs nach § 19 BNatSchG im Rahmen der Genehmigungsplanung verpflichtet, zunächst die Möglichkeiten der Eingriffsvermeidung oder -verringerung zu prüfen. Im Rahmen der Potenzialstudie und der Abwägung wurden geschützte Strukturen aus den Konzentrationszonen ausgeschlossen. Im Rahmen der Genehmigungsplanung sind gegebenenfalls weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu beachten“.

Einzelheiten sind dem Umweltbericht zu entnehmen, der der Begründung als Anlage beige-fügt ist.

10.3 Artenschutz

Die Artenschutzprüfung kommt auf der Grundlage der für den Wirkraum ausgewerteten Daten zu dem Ergebnis, *„dass die 72. Änderung des Flächennutzungsplans („Windenergieanlagen“) im Sinne von § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten nicht zu erheblichen populationsrelevanten Auswirkungen führt und als zulässig einzustufen ist.*

*Für die Gruppe der WEA-empfindlichen **Fledermäuse** Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus sind voraussichtlich auf allen Standorten Abschaltungen zu bestimmten Zeiten und ein Gondelmonitoring notwendig, um die Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden.*

*Für den **Kiebitz** sind auf Teilbereichen der Konzentrationszonen voraussichtlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Schaffung von Ersatzhabitaten notwendig.*

Für die **Wachtel** sind gegebenenfalls auf Teilbereichen der Konzentrationszonen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Schaffung von Ersatzhabitaten notwendig.

Die artspezifische Betroffenheit ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, da die individuelle Betroffenheit von der Projektausgestaltung abhängig ist. Die Prüfung kann auch dazu führen, dass auf Konzentrationszonen oder Teilen hiervon keine WEA errichtet werden können, da die artenschutzrechtlichen Hürden nicht überwunden werden können.

Durch projektspezifische Maßnahmen (z.B. Optimierung der Projektgestaltung, insbesondere Meidung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (= Brut- oder Rastplatznahe Aktivitätszentren) der WEA-empfindlichen Arten, optimierte Aufstellung der einzelnen Anlagen oder Bauzeitenbeschränkungen können artenschutzrechtliche Konflikte gegebenenfalls aber vermieden werden. So ist in der Regel eine Bauzeitenbeschränkung auf Zeiten außerhalb des allgemeinen Brutzeitraums notwendig, um Tötungen oder erhebliche Störungen zu vermeiden.

Im Einzelfall ist es möglich, dass sich durch detaillierte Untersuchungen gemäß dem Leitfaden (MKULNV / LANUV, 2013) abweichende Betroffenheiten ergeben. Auch können sich im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens zusätzliche oder andere Betroffenheiten für einzelne, nicht als WEA-empfindlich geltende und hier betrachtete Arten, ergeben. Die Artenschutzprüfung ist dann entsprechend zu ergänzen.

Zum Vorkommen weiterer planungsrelevanter Tierartengruppen (z.B. Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge, Weichtiere, Käfer, Libellen, Spinnen, etc.) und Pflanzenarten ergibt entweder die Auswertung des „Informationssystems geschützte Arten“ des LANUV keine Hinweise oder es fehlen entsprechende artspezifische Biotopstrukturen im Wirkraum oder es sind keine negativen Auswirkungen mit dem Vorhaben auf diese Arten verbunden.

Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse, die der Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung entgegenstehen könnten, sind derzeit nicht erkennbar.“

Abschließend darauf hinzuweisen, dass artenschutzrechtlich erforderliche Auflagen zu Ertragseinbußen führen, welche die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen insbesondere an windschwachen Standorten im Binnenland in Frage stellen können.

10.4 Waldflächen

Nach dem Gebietsentwicklungsplan Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie – kommt eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldbereichen nicht in Betracht (Ziel 5).

Ein pauschaler Puffer zu Waldflächen findet allerdings als Tabukriterium im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzepts keine Berücksichtigung und wird auch nicht als zwingend notwendig angesehen. Es liegen keine konkreten Hinweise vor, dass für bestimmte Waldflächen innerhalb des Stadtgebiets bzw. der angrenzenden Bereiche aufgrund der ökologischen Wertigkeit oder Artenvorkommen pauschale Schutzabstände festgelegt werden.

Der konkrete Abstand von Windenergieanlagen zu Waldflächen wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens der Anlageneinzelstandorte gemäß BImSchG auf der Grundlage einer fachlichen Einzelbewertung bestimmt. Soweit die Sensibilität eines Waldrandbereiches im konkreten Zulassungsverfahren der Anlageneinzelstandorte gemäß BImSchG größere Schutzabstände erfordert, kann sich der Abstand vergrößern.

10.5 Böden

Zur Frage der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Böden im und deren Bewertung ist im Umweltbericht ausgeführt, dass *„Beeinträchtigungen [...] in erster Linie durch die Versiegelung und Überbauung von Flächen im Bereich von Maststandorten, Kranaufstellflächen und erforderlichen Zufahrten [erfolgen], da diese zu einem vollständigen Verlust der Funktionsfähigkeit führen. In den während der Bauphase nur temporär beanspruchten Bereichen bleiben die Bodenfunktionen überwiegend erhalten oder können wieder hergestellt werden.“*

Durch die Ausweisung einer Fläche für Windenergie erhöht sich der mögliche Versiegelungsgrad gegenüber der derzeitigen Nutzung. Dort wo Bereiche mit schutzwürdigen Böden versiegelt und überbaut werden ist der Eingriff erheblich. Gemessen an den Maßstäben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 14f BNatSchG) ist die Versiegelung und Teilversiegelung von Bodenflächen ebenfalls als erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zu werten, so dass es im späteren Genehmigungsverfahren einer entsprechenden Kompensation bedarf.

Die Laufzeit einer Windenergieanlage beläuft sich auf etwa 20 Jahre. In § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist geregelt, dass Vorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen sind. Für WEA ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelungen zu beseitigen ist.

Nach derzeitigem Kenntnisstand können erhebliche Beeinträchtigungen durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden. Insgesamt sind daher keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind schließlich abhängig von der Projektausgestaltung und daher auf FNP-Ebene nicht abschließend ermittelbar. Die Eingriffe in das Schutzgut sind bei Abarbeitung der Eingriffsregelung gem. § 13 ff BNatSchG im Rahmen des nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahrens bzw. Genehmigungsverfahrens zu ermitteln, zu bewer-

ten und ggf. zu kompensieren. Die Grundsätze einer flächensparenden, auf das notwendige Maß begrenzenden, Projektkonzeption sind im Weiteren zu berücksichtigen.

Diejenigen Bodenfunktionen, die durch den Eingriff beeinträchtigt werden, sollten durch geeignete bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Dabei wird auf Böden, auf denen die Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, der Erfüllungsgrad der betroffenen Bodenfunktionen erhöht. Als Maßnahmen kommen in Frage: Entsiegelung, Rekultivierung/Teilrekultivierung aufgelassener Abbaustätten und Altablagerungen, Überdecken von baulichen Anlagen, deren Beseitigung unverhältnismäßig wäre, Abtrag von Aufschüttungen und Verfüllungen aus technogenen Substraten, Oberbodenauftrag, Bodenlockerung, Tieflockerung, Kalkung, Nutzungsextensivierung, erosionsmindernde Maßnahmen, Wiedervernäßungsmaßnahmen auf ehemals grundwassergeprägten Standorten, Schadstoffbeseitigung, Bodenreinigung.“

10.6 Gesamtabwägung der Umweltbelange

Aus den vorgenannten Gründen kommt die Stadt Rahden in ihrer Gesamtabwägung zu dem Ergebnis, dass die Umweltbelange in diesem Verfahren ausreichend und angemessen berücksichtigt werden. Die Bewertung der umweltrelevanten Schutzgüter ist im Umweltbericht im Einzelnen dokumentiert.

11 Klimaschutz / Klimawandel

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei „soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“ Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

Durch die Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft überlagert mit Sonderbauflächen für die Windkraftanlagen wird den Belangen des Klimaschutzes in besonderer Weise Rechnung getragen. Durch die geplanten Windenergieanlagen wird die Nutzung erneuerbarer Energien gefördert und damit dem Klimawandel entgegenwirkt.

12 Abschließende Erläuterungen

12.1 Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete

Der Änderungsausschnitt 72.3 „Tielger Bruch“ (beide Teilbereiche) liegt teilweise innerhalb des Überschwemmungsgebiets (ÜSG) des Großen Diekflusses.

Grundsätzlich ist die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch innerhalb von Überschwemmungsgebieten untersagt (§ 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz). Die zuständige Behörde kann jedoch gemäß § 78 Abs. 2 WHG davon abweichend die Ausweisung ausnahmsweise zulassen, wenn:

- keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
- das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt
- eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
- der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
- die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- der bestehende 'Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
- keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind
- die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
- die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Eine genauere Prüfung der einzelnen oben genannten Voraussetzungen (Ausnahmeregelungen) ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes - bedingt durch dessen Maßstäblichkeit - nicht möglich.

Es wird daher darauf hingewiesen, dass im nachfolgenden Bebauungsplan- oder im Genehmigungsverfahren die Tatbestandsmerkmale des § 78 Abs. 2 Nr. 1 bis 9 WHG erneut konkret zu prüfen bzw. gegenüber der Wasserbehörde nachzuweisen sind und dass anderenfalls der Bebauungsplan nicht aufgestellt werden kann.

Für die 72. Flächennutzungsplanänderung ist eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 WHG erforderlich, die rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Minden-Lübbecke beantragt wird.

Der nachfolgende Hinweis ist im weiteren Verfahren zu beachten:

Gegebenenfalls erforderlich werdende wasserrechtliche Erlaubnisse und wasserrechtliche Genehmigungen sind vor der Erteilung einer Baugenehmigung einzuholen: Der Eingriff in das jeweilige Überschwemmungsgebiet muss entsprechend dargestellt werden. Hierzu zählen neben den Anlagenstandorten u.a. auch Zuwegungen, welche gegebenenfalls aufgeschüttet werden. Es wird eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 WHG erforderlich.

12.2 Belange der Luftfahrt / Wehrtechnische Belange

Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 Meter über Grund - sofern geprüft und für zulässig befunden - sind gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (Nachrichten für Luftfahrer - Teil I Nr. 143/07 vom 24.05.2007) kennzeichnungspflichtig. Hierzu ist die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörde der Bezirksregierung Münster (Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, Domplatz 1–3, 48143 Münster) erforderlich, damit die Anlagen als Luftfahrthindernisse mit konkreten Bauhöhen und Standortangaben in den militärischen Tiefflugkarten veröffentlicht werden können.

Die Befeuerungsleuchten werden so installiert und technisch gesteuert, dass unzulässige optische Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft des Windparks vermieden werden.

12.3 Belange der Agrarstruktur

Bei der Planung der Standorte von Windenergieanlagen und der begleitenden Infrastruktur, wie Zufahrtswege, Bereiche für den technischen Service sowie oberirdische Stromleitungen, sind entsprechend § 35 Abs. 3 Satz Nr. 6 Baugesetzbuch auch Belange der Agrarstruktur zu berücksichtigen.

12.4 Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte

Nach dem Kenntnisstand der Stadt Rahden befinden sich innerhalb der einzelnen Änderungsausschnitte keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen.

12.5 Denkmalschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches der Änderungsbereiche als auch in deren Umfeld befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand der Stadt Rahden weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind.

Die Errichtung von Windkraftanlagen und ihrer Infrastruktur (Wege, Leitungsgräben u.a.) ist oft mit Erdbewegungen erheblichen Ausmaßes verbunden, durch die noch unerkannte archäologische Bodendenkmäler zerstört werden. Insofern ist der Bauträger verpflichtet, den Beginn der Baumaßnahme (Datum der Erdarbeiten) 8 Wochen vorher schriftlich der LWL-Archäologie für Westfalen mitzuteilen, damit die Baumaßnahme archäologisch begleitet werden kann.

12.6 Hinweise zur Planung in Nachbarschaft von Landesstraßen

- Neue Zufahrten an Landesstraßen können ggf. zugelassen werden, wenn die Belange des § 25 StrWG NRW gewährleistet sind (keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs). Des Weiteren verursacht jede neue Zufahrt eine gebührenpflichtige Sondernutzung.
- Es ist auszuschließen, dass es bei der Errichtung der WKA/WEA zu Schäden durch Schwerlasttransporte an den Zuwegungen/Einmündungen zu den klassifizierten Bundes- und Landesstraßen kommt.
- Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge klassifizierter Straßen ist zu gewährleisten.

12.7 Netzanschluss

Entscheidende Kriterien für den Anschluss von Windenergieanlagen in Bezug auf Anschlussbedingungen und -kosten sind u.a.:

- die Größe der Anlagen
- die je nach Fabrikat unterschiedlich zu erwartenden Netzurückwirkungen
- die Entfernung und Leistungsfähigkeit unserer vorhandenen Netzanlagen
- die Anzahl und Größe bereits im Netz vorhandenen Anlagen etc.

Hierzu sind entsprechende Abstimmungen und Untersuchungen im baurechtlichen Genehmigungsverfahren vorzunehmen.

12.8 Vorhandene Leitungen

Innerhalb oder angrenzend zu den Änderungsbereichen befinden sich Ver- und Versorgungsleitungen bzw. das Vorhandensein solcher Leitungen kann nicht ausgeschlossen werden. Daher sind vor Beginn von Planungs- bzw. Baumaßnahmen die Versorgungsträger zu kontaktieren und es ist das Vorhandensein von Leitungen zu abzufragen.

Bei bestehenden Leitungen sind die Merkblätter und Schutzvorschriften zu den Leitungen zu beachten.

Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Leitungen informieren.

12.9 Bahnanlagen

Zwischen Windenergieanlagen - Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung - und den nächstgelegenen Bahnanlagen ist ein horizontaler Mindestabstand von $> 2 \times$ Rotordurchmesser einzuhalten. Der Ausschluss von Störpotentialen durch den sogenannten Stroboskopeffekt muss gewährleistet sein.

Auch dieser Punkt ist im baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu untersuchen und zu beachten.

12.10 Flächenbilanz

Änderungsausschnitt	Nr. (der Teilfläche)	Fläche
72.03 „Tielger Bruch“	3.1	ca. 6,50 ha
	3.2	ca. 1,05 ha
72.04 „Filger Bruch“	4.1	ca. 5,68 ha
	4.2	ca. 2,05 ha
	4.3	ca. 0,91 ha
72.06 „Beekebruch“	6.1	ca. 22,49 ha
72.04 „Fledderbruch“	12.1	ca. 25,81 ha
72.14 „Brandheide“	14.1	ca. 26,09 ha
	14.2	ca. 6,95
	9 Teilflächen	ca. 97,53 ha

13 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Auftrag und im Einvernehmen mit der Stadt Rahden ausgearbeitet.

Wallenhorst, 2015-10-19

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

.....
Eversmann

Diese Entwurfsbegründung zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Rahden, den

Stadt Rahden
Der Bürgermeister

Im Auftrag

.....
(Drunagel)

